

## 8. Die Königspfalzen der Merowinger und Karolinger.

Von

Dr. Konrad Plath-

## I. *Dispargum.*

Als den ersten Pfalzort fränkischer Könige finden wir Dispar-gum geschichtlich bezeugt, Chlojos Herrschersitz. Die Randbemer-kung einer Handschrift des Liber Historiae Francorum nennt Dis-par-gum die „urbs prima et sudes regia Francorum“.

Ueber die örtliche Ansetzung dieses berühmten Ausgangspunktes der kühnen Eroberungszüge, die die Gründung des fränkischen Weltreiches, der Grundlage der modernen europäischen Staaten, zur Folge hatten, sind seit Jahrhunderten die Meinungen der Forscher im Streit. Von den Abhängen des Thüringer Waldes bis hin zu der Schelde, von der Yssel bis zum Neckar hat man Dispargum gesucht, und noch ist keine Einigung erzielt, ja die Möglichkeit der Feststellung geradezu geleugnet worden. Die früheste Nachricht über Dispargum, auf der auch die Ortsbestimmung dieser Pfalz hauptsächlich beruht, bietet eine Stelle der fränkischen Geschichte Gregors von Tours (II, 9; M. G. pag. 77), auf die wir näher einzugehen haben. Die sonstigen Erwähnungen der Pfalz gehen sämtlich auf Gregors Bericht zurück, kommen also erst in zweiter Linie in Betracht. Wir teilen zunächst den Wortlaut der Stelle Gregors in ihrem vollständigen Zusammenhange mit: „Hanc nobis notitiam de Francis memorati historici reliquere regibus non nominatis. Tradunt enim multi, eosdem de Pannonia fuisse degressus et primum quidem litora Rheni omnes incoluisse, dehinc transacto Rheno, Thoringiam transmeasse, ibique iuxta pagus vel civitates regis crinitos super se creavisse de prima et, ut ita dicam, nobiliore suorum familia. Quod postea probatum Chlodovechi victoriae tradedirunt itaque in sequenti digerimus. Nam et in Con-

solaribus legimus, Theudomerem regem Francorum, filium Richimeris quondam et Ascylam matrem eius gladio interfactus. Ferunt etiam tunc Chlogionem, utilem ac nobilissimum in gente sua, regem fuisse Francorum, qui apud Dispargum castrum habitabat, quod est in terminum Thoringorum. In his autem partibus, id est ad meridianam plagam, habitabant Romani usque Ligerem fluvium. Ultra Ligerem vero Gothi dominabantur. Burgundiones quoque, Arrianorum sectam sequentes, habitabant trans Rhodanum quod adiacit civitate Lugdunense. Chlogio autem, missis exploratoribus ad urbem Camaracum, perlustrata omnia, ipse secutus Romanos proteret, civitatem adpraehendit, in qua paucum tempus resedens usque Summanam fluvium occupavit. 'De huius stirpe quidam Merowechum regem fuisse adserunt, cuius fuit filius Childericus.'

Der mitgeteilte Abschnitt und besonders die auf Dispargum bezüglichen Worte gehören zu den meistumstrittenen Stellen unserer Geschichtsquellen. Eben die weit von einander abweichenden Deutungen und Erläuterungen jener Worte hatten die verschiedenen Ansetzungen unseres Pfalzortes zur Folge, und die Unsicherheit wurde noch dadurch vermehrt, dass die übrigen Quellen, die sich mit der Lage von Dispargum beschäftigen, und auf die wir später zurückkommen werden, sich scheinbar in vollem Gegensatze zu Gregor befinden.

Von der Erklärung der Stelle Gregors hat also die Untersuchung auszugehen. Gelingt es, Gregors Widersprüche und Unklarheiten zu tilgen, ja vielleicht sogar die Angaben der übrigen Schriftsteller mit ihm in Einklang zu bringen, so ist damit die Grundlage zur Lösung der Dispargumfrage gewonnen.

Wir glauben in der That, im Folgenden die Lösung dieser Frage darbieten zu können. Im Zusammenhange damit ergeben sich dann zugleich auch, wie es scheint, wichtige neue Thatsachen für die Urgeschichte der Franken und anderer Stämme.

Um den Standpunkt zur Beurteilung der Stelle Gregors zu finden, müssen wir uns zunächst ihren allgemeinen Zusammenhang vergegenwärtigen.

Gregors Kenntniss von der älteren Geschichte der Franken ist überaus gering. Aber er trübt sich den Blick für die allgemeinen Verhältnisse dieses Volkes ausserdem noch dadurch, dass er sich von vornherein auf die Erörterung einer Einzelfrage einlässt, die auf einen ziemlich gleichgültigen Wortstreit hinausläuft, und die

er schliesslich nicht einmal zu einem klaren Ergebniss zu führen befähigt ist.

Er beginnt seine Mitteilungen über die Geschichte der Franken nämlich mit der Bemerkung — deren thörichte Form recht bezeichnend für Gregor ist — dass „von vielen“ (er gehört natürlich selbst zu diesen!) nicht gewusst werde, wer der erste von den Königen der Franken gewesen sei. Denn die Geschichtsschreiber Sulpicius Alexander und Renatus Profuturus Frigeridus erwähnten nicht reges, sondern der erstere nur duces derselben. Was Gregor wissen möchte, ist also, wann zuerst der Königstitel für die fränkischen Führer in Anwendung gekommen sei; eine ziemlich nebensächliche Frage, da es jenen mehr auf die Macht, als auf den Titel ankam, der damals und später auch ganz unbedeutenden Häuptlingen beigelegt wurde, zu deren Entscheidung aber auch, wenn wir sie im streng wissenschaftlichen, verfassungsgeschichtlichen Sinne, als auf die Entstehung des germanischen Königstums bei den Franken gerichtet, auffassen, die unsicheren Bezeichnungen der römischen Schriftsteller, wie Gregor sie heranzieht, keine genügenden Anhaltspunkte bieten. Nachdem Gregor dann grössere Abschnitte aus den Werken der genannten beiden Geschichtsschreiber mitgeteilt, nimmt er mit unserer Stelle den durch diese Auszüge unterbrochenen Faden seiner Erörterung wieder auf. Auf diesen Zusammenhang deutet noch der erste der von uns angeführten Sätze hin. Der eigentliche Zweck nämlich, den Gregor in diesem Abschnitte verfolgt, ist ursprünglich der, jenen Quellen gegenüber einzelne Zeugnisse anzuführen, in denen fränkische reges genannt werden. Bei seiner Unfähigkeit, einen bestimmten Gedanken ohne Abschweife und Nebenbemerkungen klar und sauber auszuführen, hat er dann freilich andere Dinge, die die Uebersicht stören, damit verknüpft.

Der Fehler der Erklärer lag nun darin, dass man unsern Abschnitt als ein einheitliches Ganze auffasste, während er doch tatsächlich nur eine nachlässig aneinander gereihte Beispielsammlung in lückenhafter Auswahl ist, die, um ihr den Schein des Zusammenhangs zu geben, mangelhaft und zum Theil sinnlos verbunden wurde. Vor allem aber ist zu beachten, dass diese einzelnen Zeugnisse ganz verschiedenen Ursprungs und Wertes sind. Gregor, der diese Zeugnisse nur als Beispiele für seinen Zweck sammelte, hatte zudem für die selbständige Bedeutung dieser Nachrichten keinen Sinn.

Wir haben demnach das Gemisch in seine einzelnen Be-

standteile aufzulösen, und jeden besonders und unabhängig zu betrachten. So schwinden dann, wie mir scheint, bei unbefangener Uebersetzung, alle Schwierigkeiten von selbst. Es sind, von dem ersten Satze abgesehen, im ganzen acht Bestandteile, von denen der zweite, fünfte und siebente enger zusammengehören und eine eigene Quelle von noch nicht genug erkannter und geschätzter Wichtigkeit bilden. Wir geben jedesmal zuerst den Wortlaut der einzelnen Abschnitte, dann seine Erklärung und die Besprechung der Streitfragen, die sich an ihn knüpfen.

## I.

(*Tradunt enim multi*) eosdem de Pannonia fuisse degressus.  
Nachdem Gregor vorher, im Anschluss an seine Vorlagen, viel spätere Begebenheiten der fränkischen Geschichte behandelt hat, geht er hier, wo es ihm darum zu thun ist, Zeugnisse für das Könighum bei den Franken zu sammeln, auf die frühesten Anfänge des Stammes zurück. Seine erste eben angeführte Nachricht freilich spricht noch nicht von fränkischen Königen. Gregor berichtet hier, die Urheimat der Franken sei Pannonien; dorther seien sie gekommen. Er beruft sich dabei auf viele Gewährsmänner, ohne jedoch auch nur einen zu nennen. Wir selbst kennen ihrer keinen. Gregor ist der einzige, bei dem wir diese Angabe finden, denn der viel später entstandene *Liber historiae Francorum*, der in ähnlichem Zusammenhange ebenfalls Pannonien erwähnt, hat diesen Namen offenbar nur von Gregor entlehnt. Man braucht nun wohl auch auf die angebliche Vielheit der Zeugen Gregors kein grosses Gewicht zu legen. Jedenfalls wird man aber darauf gespannt sein, den eigentlichen Ursprung dieser auffälligen Nachricht, die mit unserer sonstigen Geschichtskenntniss völlig unvereinbar ist, zu erfahren. Eine Gewissheit darüber ist bisher nicht erzielt.

Mehr als einmal ist Gregors Bericht mit der sogenannten „Trojanerfabel“ in Verbindung gebracht worden, jener merkwürdigen, von verschiedenen Quellen in etwas abweichender Form überlieferten Erzählung, nach der die Franken, troischen Ursprungs, nach der Zerstörung Trojas die Vaterstadt verlassend, unter der Führung eines oder mehrerer Könige aus dem alten ilischen Herrschergeschlecht (neben dem Könige *Francus*, *Francio* oder *Franco*, nach dem das fahrende Volk den Namen erhielt, nennen einige Quellen dessen Bruder *Bassus* oder *Vassus*) durch Europa nach Germanien

gezogen seien, und dort eine Stadt, Sicambria, nach anderen Troja, gegründet hätten. Gregor von Tours, so wird nun behauptet, habe diese Erzählung gekannt und seine Nachricht sei ein abgeschwächter Nachklang derselben. Schon die ungenannten Verfasser der beiden Ausgaben des *Liber historiae Francorum* waren dieser Meinung, denn sie haben Gregors Nachricht in ihre Darstellung der Trojanerfabel verflochten. Von den Neueren haben Müller<sup>1)</sup> und Watterich<sup>2)</sup> die Angabe Gregors auf die Trojanerfabel zurückgeführt, und insbesondere Loebell<sup>3)</sup> hat es sich angelegen sein lassen, wahrscheinlich zu machen, dass Gregor diese Sage kannte, dass sie vor ihm bekannt war. Gregor habe etwa durch die Ableitung der Franken aus Pannonien das Fabelhafte der troischen Abstammung auf ein geringeres Maass beschränken wollen.

Dagegen hat schon Leibniz<sup>4)</sup> die Meinung geäussert, Gregor kenne die Trojanerfabel noch nicht, und neuerdings hat sich Lüthgen<sup>5)</sup> bemüht, diese Ansicht mit bestimmten Gründen zu beweisen.

Wir wollen uns hier nicht auf eine eingehende Untersuchung über den Ursprung von Gregors Nachricht — der bei Lüthgens Ansicht allerdings völlig unerklärt bleibt — einlassen; denn für die schliessliche Entscheidung der uns hier beschäftigenden Frage nach der Lage von Dispargum würde diese Untersuchung doch ohne Bedeutung sein. Da ihr Ergebniss indessen für unsere Anschauung von der Arbeitsweise Gregors in dem ganzen uns vorliegenden Abschnitt doch von Wichtigkeit ist, — wodurch auch unser Urteil über die Dispargum betreffenden Sätze Gregors wenigstens mittelbar beeinflusst wird —, so möchten wir Lüthgen gegenüber, dessen Beweisführung uns nicht überzeugend dünken will, doch bemerken, dass es keineswegs unmöglich erscheint, dass die Erzählung von der troischen Herkunft der Franken vor Gregors Bemerkung vorhanden und vielleicht

1) Müller, *Der Lex Salica etc. Alter und Heimat*, 1840, S. 131.

2) Watterich, *die Germanen des Rheins u. s. w.* S. 227.

3) Loebell, *Gregor von Tours, dritte Beilage. Ueber die Meinungen vom Ursprung der Franken.* S. 375, vgl. S. 336.

4) „Godfridi Guilelmi Leibnitii de origine Francorum disquisitio curis posterioribus aucta et annotatiunculis illustrata a Io. Georgio Ecclardo“, hinter dessen „Leges Francorum Salicae et Ripuariorum, 1720, p. 247—264; darin p. 249—50 über die Trojanerfabel; L. sagt wenigstens, Gregor erwähne nicht den troischen Ursprung.

5) Lüthgen, *Die Quellen und der Werth der fränkischen Trojassage.* Bonn 1876, bes. S. 8—12.

diesem bekannt war. Denn die lateinische Uebersetzung der ursprünglich allerdings wohl griechisch verfassten Kosmographie des Aethicus, — die nicht, wie die unmassgebliche Ueberschrift will, von dem heiligen Hieronymus (331—420) herröhrt, da ein fast wörtliches Citat aus dem zweiten Buche des Gedichtes „de originali peccato“ des Alcimus Avitus (ca. 460—525) darin enthalten ist, dessen Name sogar dabei genannt wird, — ist, trotz der gegenwärtigen Ansicht von Krusch<sup>1)</sup>, nicht später als der Liber historiae Francorum und Isidors Etymologien, und von beiden abhängig, sondern umgekehrt haben beide, wie eine genauere Untersuchung mir zu beweisen scheint, aus der lateinischen Bearbeitung des Aethicus geschöpft, wobei Isidor die so erhaltenen Nachrichten hauptsächlich aus Solinus ergänzte. Ebenso wenig gewiss scheint mir die angebliche Abhängigkeit des Aethicus von der verloren gegangenen Gothengeschichte des Cassiodor, die Rühl<sup>2)</sup> erwiesen zu haben behauptet. Betrachten wir nämlich die Stelle seiner früheren Schrift<sup>3)</sup>, auf die er verweist, so hat er dort vielmehr Trogus als die Urquelle mancher Angaben des Aethicus hingestellt, und nur als eine ihm wahrrscheinlich dünkende Vermutung ausgesprochen, dass der Verfasser der Kosmographie die auf Trogus zurückgehenden Nachrichten durch die Vermittelung des Cassiodor überkommen habe, aber einen Beweis dafür nicht angetreten, geschweige denn erbracht. So würde denn die Herstellung der lateinischen Bearbeitung des Aethicus sicher in die Zeit vor der Abfassung der Etymologien des Isidor († 636) fallen; sie kann aber lange vor diesem Zeitpunkt erfolgt sein und röhrt vielleicht aus jener regen Uebersetzungstätigkeit aus dem Griechischen ins Lateinische her, die wir zur Zeit Cassiodors und unter seiner eifrigen Förderung bemerken. Gerade er verwies ja auf die Notwendigkeit des geographischen Studiums der Mönche. Die Trojamerfabel aber, die eben in jener lateinischen Bearbeitung des Aethicus enthalten ist, war gewiss geraume Zeit vor dieser vorhanden, und so scheint es sehr wohl möglich, dass sie vor Gregor oder wenigstens diesem selbst bekannt war. Die

1) Mon. Germ. Scriptores rerum Merowingicarum. Tom. II, p. 220, cf. p. 242 n. 4. Vgl. Wattenbach D. G. Q. I, 111.

2) Rühl, Ein Anekdoten zur gothischen Urgeschichte. Jahrbücher für Philologie 1880. (S. 564—566 über Aethicus.)

3) Rühl, Die Verbreitung des Justin im Mittelalter, Leipzig 1871. S. 6—10.

Historia Daretis Frigii de origine Francorum, aus der Fredegar eine seiner Darstellungen der Trojanerfabel entnahm, mag in der That, wie Krusch will, der Bearbeitung des Aethicus gleichzeitig sein, wenn auch der einzige von ihm angeführte, sprachliche Grund nicht stichhaltig erscheint.

Nehmen wir nämlich an, dass Gregor bei seiner Nachricht die Trojanerfabel, wenn auch nur dunkel, im Sinne gehabt habe, so würde sich wenigstens erklären, warum er hier, wo es ihm auf Zeugnisse für das Königtum bei den Franken ankam, von jener Herkunft aus dem fernen Osten sprach; denn die Trojanerfabel erwähnt eben, dass die Franken unter der Führung eines Königs ihren Zug an die neuen Sitze vollendeten. Nur müsste man dann freilich dem Gregor zutrauen, dass er bei seiner Nachricht gerade die Pointe weggelassen habe!

Die Annahme, dass der Angabe Gregors die Trojanerfabel zu Grunde liege, würde für uns wenigstens insofern Bedeutung haben, als damit auch die erstere ohne weiteres als blosse Fabel gekennzeichnet wäre, wodurch sich dann von selbst ihre Verbindung mit historischen Nachrichten verböte.

Aber mag nun ihr Ursprung sein, welcher er wolle, heutzutage wird ohnehin Niemand mehr der Ansicht von Dueange, Raepsaet<sup>1)</sup>, Moët de la Forte-Maison<sup>2)</sup> folgen wollen, die es sich haben angelegen sein lassen, die Herkunft der Franken aus Pannonien als geschichtliche Thatsache zu erweisen<sup>3)</sup>. Die Franken sind ebenso wenig aus Pannonien, wie aus Troja gekommen: ihre geschichtliche Urheimat liegt, worauf wir noch zurückkommen, an der Küste der Nordsee. Und so darf denn auch diese völlig unhistorische Nachricht von dem Zuge der Franken aus dem fernen Osten nicht mit geschichtlichen Nachrichten in Zusammenhang gebracht werden, vor allem dürfen aus ihr nicht Schlüsse gezogen werden auf die Richtung tatsächlich erfolgter Züge des fränkischen Stammes, von denen wir Kunde erhalten. Das wird im Folgenden noch klarer hervortreten.

1) Raepsaet, *Oeuvres*, Tom. III, p. 250 et suiv.

2) Moët de la Forte-Maison, *Les Francs, leur origine et leur histoire dans la Pannonie, la Mésie, la Thrace, etc., etc.*, Paris 1868, I, 1—185.

3) Türk, „Kritische Geschichte der Franken“ in seinen „Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte“ Heft III, S. 2—15, nahm sogar die Herkunft aus Troja in Schutz.

## II.

(Et) primum quidem litora Rheni omnes (al: amnis) incoluisse — deinceps, transacto Rheno, Thoringiam transmeasse — ibique iuxta pagus vel civitates regis erinitos super se creavisse deprima et ut ita dicam nobiliore suorum familia.

Wiewohl Gregor den vorliegenden Abschnitt mit dem oben besprochenen dadurch, dass er beide in gleicher Weise von dem „Tradunt enim multi“ abhängig macht, als gleichen Ursprungs und zusammengehörig, und zwar den zweiten Bericht als die unmittelbare Fortsetzung des ersten erscheinen lässt, so sind doch beide scharf von einander zu trennen.

Hinsichtlich ihres Wertes ist das auch überall anerkannt. Während man den Bericht Gregors von der pannonischen Herkunft der Franken mit Recht überall als irrig verwirft, hat noch Niemand an der völligen Glaubwürdigkeit der folgenden Angaben gezweifelt.

Schon dieser Umstand hätte aber zu dem weiteren Schlusse veranlassen sollen, dass die in ihrem Werte so verschiedenen Nachrichten notwendig auch verschiedenen Ursprungs sein müssen. Sie können unmöglich aus ein und derselben Quelle geflossen sein und müssen demnach auch völlig gesondert und unabhängig von einander betrachtet werden.

In der That zeigt sich dabei, dass sie keineswegs in dem von Gregor angegebenen Verhältniss stehen. Es sind zwei verschiedene Antworten verschiedenen Ursprungs auf ein und dieselbe Frage, die sich nicht ergänzen, sondern geradezu widersprechen. Mit grossem Unverständ hat Gregor diese einander ausschliessenden Berichte zu einem scheinbar einheitlichen zusammengefasst.

Zur näheren Besprechung teilen wir den uns gegenwärtig beschäftigenden Abschnitt in der oben durch Gedankenstriche ange deuteten Weise in drei Teile, deren jeder einem besonderen geschichtlichen Vorgang entspricht.

a) — primum quidem litora Rheni omnes (al. amnis) incoluisse.

War der vorhergehende Bericht über die Herkunft der Franken aus Pannonien ein Versuch, die ältesten Sitze dieses Volkes festzustellen, so wird in dem vorliegenden Abschnitt die gleiche Frage behandelt. Denn nachdem wir die Unabhängigkeit dieses Abschnittes von dem vorigen erwiesen, haben wir auch das „primum“ absolut,

als auf die Urzeit der Franken bezüglich, zu nehmen. Aber war der erste Bericht eine völlig haltlose Fabel, so erweist sich der zweite als eine historische Quelle, deren Inhalt mit der Wirklichkeit durchaus übereinstimmt. Freilich ist, bevor wir dies erkennen, noch mancher Widerspruch abzuweisen, doch zerreisst damit vor unseren Blicken zugleich die Wolke, die das Auge der Forscher umschleiernd bisher die Lage von Dispargum im Dunkel liess.

Unser Bericht besagt, dass die Franken in der ältesten Zeit die litora Rheni bewohnten. Was haben wir nun unter diesen litora Rheni zu verstehen? Auf diese eine so einfache Frage spitzt sich schliesslich unsere ganze Untersuchung zu.

Sehen wir zunächst, wie bisher die Gelehrten diese Frage beantworteten! Von der herrschenden Ansicht ausgehend, dass Gregors Stelle ein einheitliches Ganze bilde, stellten sie sich natürlich vor, dass der als thatsächlich angenommene, vermeintliche Zug der Franken aus Pannonien ohne jegliche Unterbrechung bis zum Rhein gegangen sei. Da in dem auf unsere Stelle folgenden Abschnitt von einem Rheinübergang berichtet wird, so nahmen sie die hier erwähnte erste Ansiedelung der Franken vor jenem Rheinübergang, die ihnen lediglich als der erste Ruhpunkt der grossen Völkerreise vom fernen Osten her erscheinen musste, ohne irgend ein Bedenken auf dem rechten Rheinufer an. Gregors Ausdruck: „litora Rheni“, sollte demnach „das rechte Rheinufer“ bezeichnen. Nicht alle freilich, die diese Vorstellung hegten, haben diese Deutung wirklich ausgesprochen. Aber wir finden sie doch bei einer ganzen Reihe von zum Teil namhaften Gelehrten, wie bei Dubos<sup>1)</sup>, Müller<sup>2)</sup>, Moët de la Forte-Maison<sup>3)</sup>, A. d. Gloël<sup>4)</sup>, selbst Richard Schröder<sup>5)</sup> und Felix Dahn<sup>6)</sup> ausdrücklich anerkannt.

Man könnte nun, einmal misstrauisch geworden, sich zu dem Einwand geneigt fühlen, dass das Wort *litus* nicht das Flussufer,

1) Dubos, *Histoire critique de l'établissement de la monarchie françoise dans les Gaules*. Nouvelle édition, 1742, p. 275.

2) H. Müller, *Der Lex Salica etc. Alter u. Heimat*, S. 127.

3) *Les Francs, leur origine etc.* I, p. 387.

4) Gloël, *Zur Geschichte der alten Thüringer*. *Forsch. z. deutschen Geschichte* IV. S. 234.

5) R. Schröder, *Die Herkunft der Franken*, *Sybels histor. Ztschr. N. F.* 7. Band, S. 38.

6) Felix Dahn, *Deutsche Geschichte*. Erster Band, zweite Hälfte, S. 43. — *Urgeschichte u. s. w.* III, S. 42 (1883).

sondern die Meeresküste bezeichne, da *litus* in der klassischen Sprache ausschliesslich, in der späteren Zeit vorwiegend, diese Bedeutung hat, während zur Bezeichnung des Flussufers *ripa* dient: *litora Rheni* wären dann etwa die Meeresgestade an den Rheinmündungen. Aber wer den Sprachgebrauch Gregors in dieser Hinsicht näher verfolgt, wird zwar eine Menge von Beispielen finden, wo *litus* nach klassischer Regel zur Bezeichnung der Meeresküste angewandt ist, er wird jedoch etwa doppelt so viele Stellen nachweisen können, an denen Gregor dies Wort von einem Flussufer gebraucht. Seine Zeit legt auf die strenge Unterscheidung der Wortbegriffe, wie sie die klassische Sprache kennt, keinen Wert mehr, ihr ist im Gegentheil die weitgehendste Begriffsvertauschung eigen.

Indessen, wenn zugegeben ist, dass *litus* an unserer Stelle das Flussufer bezeichnen kann (und wir nehmen diese Deutung, auf die schon der Zusatz: „*Rheni*“ hinweist, als die unsrige an), bezeichnet dann, wie jene wollen, der Plural *litora* allein das rechte Rheinufer? Nicht etwa beide? In der That, beide! Und das ist die Lösung der ganzen Frage! — Denn wenn es auch mit Gregors grammatischen Kenntnissen, wie er selbst in Demut eingestehet, ziemlich schwach bestellt war, — so klug war er doch, dass er zwischen Singular und Plural zu unterscheiden wusste. Solche Unkenntniss würde man ihm vergeblich zutrauen!

Unser Bericht belehrt uns also, dass die alten Franken zu beiden Seiten des Rheines ansässig waren. An welcher Stelle des langen Rheinlaufs, ist damit noch nicht gesagt; doch liegt es am nächsten, die Franken da zu suchen, wo wir sie in frühester Zeit wirklich finden: also am Meere! Dort zu beiden Seiten des Rheins ist die Urheimat der Franken, wie sie uns in den ältesten Zeugnissen entgegentritt. Dort nennt sie *Peutinger* Karte und die panegyrische Literatur der Zeit des Constantin. Von dort aus haben sie ihre kühnen Streifzüge zur See unternommen zum Schrecken der Römer. Von jenen Sitzen an der Salzflut der Nordsee haben sie vielleicht den Namen der Salier, der Meeranwohner, erhalten, dort am Meeresgestade spielt das Hausmärchen der Merowinger, das den Ahnherrn des ruhmreichen Geschlechts von einem Meerwunder abstammen lässt, das der erschrockenen Königin nahte, als sie zur Sommerzeit badete; auch der Name des grossen Herrschergeschlechts wurde, wie manche annehmen, vom Meere entlehnt.

So stimmt denn dieser Bericht mit unserer sonstigen geschichtlichen Kunde vollkommen überein, und wir dürfen auch seinen weiteren Angaben mit Recht unser Zutrauen schenken.

b) dehinc, transacto Rheno, Thoringiam transmeasse.

Von diesen ältesten Sitzten am Meere aus vollzogen die Franken, wie der Bericht weiter lautet, jenen schon oben erwähnten Rheinübergang, der sie nach dem Lande Thoringia führte.

Umstritten ist zunächst die Richtung dieses Rheinüberganges. Geschah er vom rechten aufs linke Ufer, oder umgekehrt, vom linken auf das rechte?

Die gewöhnliche Erklärung, die für diese Frage die fabelhafte Herkunft der Franken aus Pannonien als Grundlage festhält, und diesen Rheinübergang als die einfache Fortsetzung jenes angenommenen Zuges vom fernen Osten her auffasst, deutet natürlich den Uebergang als westlich gerichtet und von dem rechten Rheinufer, an dem sie ja die in den vorhergehenden Worten behandelten Sitze der Franken annimmt, ausgehend. Unter diesen Voraussetzungen unternimmt sie es dann, die Lage der Landschaft Thoringia zu bestimmen.

Als Vertreter dieser Ansicht seien nur Rospatt<sup>1)</sup>, Ad. Gloöl<sup>2)</sup>, Richard Schröder<sup>3)</sup> genannt. So sagt Gloöl zum Beispiel wörtlich von den Franken: „Waren sie also auf ihrem Marsche von Ungarn nach dem Rheine und während ihres Wohnens an demselben auf dem rechten Rheinufer, so sind sie natürlich nach Ueberschreitung des Flusses auf der linken Seite des Flusses.“ Aber diese Auffassung ist auch sonst allgemein verbreitet.

Nur Einer, Joseph Bender, hat es gewagt, wenn er auch an den allseitig angenommenen Voraussetzungen festhielt, eine etwas abweichende Deutung der Stelle Gregors betreffs des Rheinübergangs zu geben. Er erkannte wohl die Schwierigkeiten, die sich bei diesen Voraussetzungen für die Erklärung der folgenden Worte Gregors — eben als natürliche Folge der irrgigen Verknüpfung des Berichtes über den Zug aus Pannonien mit dem über den Rheinübergang und der falschen Deutung der „litora Rheni“ — ergaben.

1) Rospatt, Kritische Beiträge zur ältesten Geschichte der Franken, S. 13—14.

2) Gloöl, a. a. O. S. 233 u. f. bes. S. 234.

3) Sybels H. Z., N. F. VII, S. 40.

Aber dass eben hier die Wurzeln des Uebels lagen, erkannte er nicht. Hier schloss er sich vielmehr völlig der Vorstellung der Uebrigen an. Auch er zog unbedenklich den Marsch aus Pannonien mit in Betracht, auch er nahm die Besiedelung der litora Rheni als lediglich auf das rechte Rheinufer bezüglich an; aber da er dennoch der festen Ueberzeugung war, auch die Landschaft Thuringia könne nur auf dem rechten Rheinufer angesetzt werden, so wusste er, um doch mit den damit im scheinbaren Widerspruch stehenden Worten Gregors in Einklang zu bleiben, sich keinen andern Ausweg, als indem er die kühne Behauptung aussprach, es seien zweifellos zwei Rheinübergänge anzunehmen; einmal jener bekannte, die Fortsetzung des pannonischen Zuges, der die Franken von ihren Sitzen am rechten Rheinufer auf das linke führte, dann aber ein zweiter, vom linken zurück auf das rechte, den sie unternahmen, um zu der Landschaft Thuringia zu gelangen. Und um für diesen zweiten Rheinübergang auch einen äusseren Anhalt zu haben, gab er an, Gregors Worte „transacto Rheno“ bezögen sich in unserer Stelle eben auf diesen, während er den ersten unerwähnt gelassen habe.

Gegen eine derartige Erklärung der Worte Gregors trat Georg Waitz bei einer gelegentlichen Besprechung<sup>1)</sup> dieser Abhandlung, die er für völlig der Berücksichtigung unwert erklärte, in schärfster Weise auf, und ähnlich hat sich später Richter<sup>2)</sup> gegen diesen Deutungsversuch ausgesprochen. Gewiss mit vollstem Recht, soweit jene unglücklichen Folgerungen aus der Grundanschauung des Verfassers dabei in Betracht kamen. Und doch kann man diese Entgegnungen nicht ohne ein Gefühl des Bedauerns betrachten. Denn thatsächlich war doch, trotz seiner Irrtümer, Joseph Bender<sup>3)</sup> der Wahrheit am nächsten gekommen!

Wie werden wir nun unsere Entscheidung bezüglich dieses Rheinübergangs treffen? Bender gegenüber müssen wir jedenfalls daran festhalten, dass Gregors Worte nur auf einen Rheinübergang in diesem Zusammenhange hinweisen, und dass der Vorwurf der Lückenhaftigkeit seiner Darstellung hier nicht gemacht werden kann.

1) Göttinger gelehrte Anzeigen 1858, S. 628 u. f. bes. S. 631 u. f.

2) Richter, Annalen der deutschen Geschichte. I, S. 20.

3) Ueber Ursprung und Heimath der Franken. Von Dr. Joseph Bender, Oberlehrer am Königlichen katholischen Gymnasium in Braunsberg. 1857.

Aber nach unserer Erklärung der vorausgehenden Worte Gregors verliert nun überhaupt die Frage nach der Richtung des von Gregor erwähnten Rheinübergangs jede Bedeutung. Aus den früheren Angaben Gregors geht eben nichts für seine Richtung hervor. Aus der Richtung des angeblichen Zuges von Pannonien her nicht, denn diese Nachricht fällt für uns völlig ausser Betracht. Aus der Lage der fränkischen Sitze an den litora Rheni nicht, denn da diese Sitze schon an und für sich zu beiden Ufern des Rheines lagen, so musste, mochte der Zug der Franken nun östlich oder westlich gerichtet sein, auf alle Fälle ja ein Teil des Volkes zur gemeinsamen Fahrt in die Fremde den zwischen den beiden besiedelten Ufern flutenden Strom überschreiten; meint aber Gregor, wie es an sich wahrscheinlicher ist, und wie wir es später noch deutlicher erkennen werden, einen Rheinübergang der vereinigten Wandergenossen an einer andern Stelle, als zwischen den alten Sitzen des Volkes, so ist vollends aus den vorhergehenden Worten des Geschichtsschreibers — da die Wanderung ebenso gut auf dem einen wie auf dem andern der beiden Ufer beginnen konnte — die Richtung des Ueberganges in keiner Weise zu erkennen. Um diese Richtung zu bestimmen, kommt es also nicht sowohl auf den ungewissen Ausgangspunkt, als vielmehr auf das Ziel der Wanderung an. Unser Urteil über die Richtung dieses Rheinüberganges der Franken hängt mit anderen Worten von der Bestimmung der Lage der Landschaft Thuringia ab, deren Lage somit zunächst zu erörtern ist.

Die Anhänger der gewöhnlichen Deutung waren durch ihre früheren Erklärungen freilich gezwungen, die Thuringia auf dem linken Rheinufer anzunehmen. Mit demselben Augenblick trat aber auch die Schwäche ihrer Aufstellungen zu Tage. Mochte nämlich ihre bishérlige Deutung, wenn auch keineswegs mit der Geschichte, so doch allenfalls — abgesehen von ihrer irriegen Deutung der litora Rheni — mit dem Wortlaut Gregors vereinbar erscheinen, so begannen nun die auffallendsten Schwierigkeiten und Widersprüche. Denn während im Osten des Rheinstromes eine allbekannte Landschaft Thuringia vorlag, mussten diese Erklärer auf dem linken Ufer eine Thuringia suchen, von der sonst keine Quelle wusste.

Einige wie Lecoy de la Marche<sup>1)</sup>, die der ganzen Sache ferner standen, schoben die Unklarheit einfach auf Gregor. Dieser

1) *De l'autorité de Grégoire de Tours*, Paris 1861 p. 26.

thörichte Bischof von Tours habe offenbar von Geographie keine Ahnung gehabt. Aber damit war für diejenigen, die ein bestimmtes Ergebniss erreichen wollten, nichts gewonnen. Und so gab denn Professor Watterich<sup>1)</sup> die Lösung aus: „Wir mögen also wollen oder nicht: es muss ein Toringen auf der linken Rheinseite gefunden werden!“

Freilich, davon überzeugte man sich bald: eine Gegend, die geradezu den gesuchten Namen aufwies, war hier nirgends vorhanden! Hatte es je eine solche gegeben, so war der Name völlig verschollen. Selbst die geschichtlichen Quellen durchforschte man umsonst. So suchte man denn wenigstens Spuren ihres früheren Daseins, leise Anklänge an den ersehnten Namen beizubringen. Namen, wie der der Durotrigen, Truncinium, werden genannt; auf Turre, Tourhout, zwei Orte Tongre in Brabant, machte man aufmerksam, besonders auf die mit *dur* zusammengesetzten Ortsnamen setzte man grosse Hoffnung<sup>2)</sup>), wogegen schon Watterich bemerkte, dass diese keltischen Wortbildung über das ganze ehemalige Gebiet dieses Stammes verbreitet, für unsere Frage also nicht beweiskräftig seien. Schröder kam später auf sie zurück; während Müller Duurstede bevorzugte, sprach ihn Dordrecht am meisten an<sup>3)</sup>: dort, wo ein alter Donarkultus bestanden haben sollte, war nach ihm die Thoringia der Stammsage zu suchen, und er glaubte, diese vorgebliche Wahrheit noch durch eine mythisch-mystische Darstellung zu stützen, nach der die Franken die Haupttruppendpunkte ihres siegreichen Vordringens durch die Namen der drei Hauptgötter der Germanen bezeichnet hätten. Er machte daneben zuerst auf jenes von Piot angeführte „Thuringhem in pago Mempisco“ aufmerksam, das „allenfalls Mittelpunkt einer Landschaft Thoringia gewesen sein könnte“, aber wegen der entfernten Lage dieses Gau, abgesehen von seiner wohl viel späteren Entstehung, nicht in Betracht kommen kann. Selbst die mittelhochdeutschen Gedichte blieben für diese Frage nicht ununtersucht. Im „König Rother“ fand man eine Stelle, in der „Dorringen unde Brabant“ neben „Sachsen unde Thuringe“ genannt wurde. Schon Bender hielt jedoch diese Lesart für falsch; er glaubte, es sei statt „Dorringen“ wohl Dornigen, die wirklich neben Brabant

1) Watterich, Die Germanen des Rheins, 1872, S. 226.

2) Müller, Lex Salica p. 107.

3) Sybels Historische Ztschr. N. F. VII, S. 40 u. f.

gelegene Herrschaft Doornik zu setzen; eine spätere kritische Ausgabe des Gedichts ergab, dass ursprünglich „Lothringen unde Brabant“ stand. Wo übrigens der Name Dorringen in mittelalterlichen Quellen vorkommt, wird er fast regelmässig in unmittelbarer Verbindung mit dem Lande Meissen genannt, und man sieht schon daraus genugsam, wo er anzusetzen ist.

Da auf diesem Wege nichts zu gewinnen war, so liess man nun Begebenheiten, für deren Schauplatz jeder Unbefangene die rechtsrheinische Thoringia ansehen musste, mit veränderter Bühne auf dem linken Rheinufer sich ereignen, um so das gesuchte Thoringia zu erhalten. Befremdlich ist nur, dass selbst hervorragende Gelehrte dies Verfahren für zulässig hielten. So stellte Waitz die Ansicht auf, dass jene Landschaft Thoringia, über die der König Bisinus herrschte, bei welchem Childerich nach seiner Absetzung Schutz suchte, nicht jene ostrheinische, wie man sonst annahm, sondern am Meere gelegen sei<sup>1)</sup>. Ebenso sollten die Thöringer, gegen die nach Gregors Angabe Chlodovech im zehnten Jahre seiner Herrschaft zu Felde zog, von den ostrheinischen verschieden sein<sup>2)</sup>. Gegen beide Behauptungen hatte sich schon nachdrücklich Joseph Bender erklärt<sup>3)</sup>; doch hatte Waitz für die zweite Ansicht Nachfolger in Watterich<sup>4)</sup>, Richter<sup>5)</sup>, Junghans<sup>6)</sup> u. A. gefunden. Richard Schröder hat das Verdienst, Benders richtiger Ueberzeugung wieder Geltung verschafft und damit diese Missgriffe hoffentlich für immer beseitigt zu haben<sup>7)</sup>. Krusch freilich führt sowohl in seiner Anmerkung zur letztgenannten Stelle Gregors, wie in dem Verzeichniß am Schlusse seiner Ausgabe dieses Schriftstellers in den *Monumenta Germaniae*<sup>8)</sup> noch ausdrücklich „linksrheinische Thöringer“ vor, ja Lamprecht spricht gelegentlich von ihnen mit einer Be-

1) Das alte Recht der salischen Franken. 1846. S. 49.

2) Ebenda; Waitz meint, Chlodovech sei von diesen noch durch alle möglichen Herrschaften und Länder getrennt gewesen.

3) a. a. O. S. 23.

4) a. a. O. S. 225.

5) Richter, Annalen der deutschen Geschichte I, 35.

6) Junghans, Die Geschichte der fränkischen Könige Childerich und Chlodovech. Göttingen 1857, S. 11, 38.

7) R. Schröder, Die Franken und ihr Recht. Zeitschrift der Sagnystiftung II. Germanist. Abth. 1881. Zweiter Band S. 28. Er meint, jene Annahme beruhe auf „vollkommener Kritiklosigkeit“.

8) Mon. Germ. pag. 89. A. 2; pag. 909.

stimmtheit, als ob niemals der leiseste Zweifel an ihrem Vorhandensein bestanden hätte<sup>1)</sup>.

Der letztere glaubte seine Berechtigung dazu erwiesen zu haben durch die Darlegung<sup>2)</sup> einer Auffassung, die vor ihm schon der Würzburger Professor H. Müller mit grosser Ausführlichkeit vorgetragen hatte<sup>3)</sup>. Beide traten dafür ein, dass die in der Ueberschrift sogenannte Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thoringorum nicht, wie man sonst glaubte<sup>4)</sup>, den deutschen Thüringern, sondern einem niederrheinischen Stamme zuzusprechen sei, welchen Müller am östlichen, Lamprecht am westlichen Ufer des Flusses annahm: War früher schon mehrfach diese Ansicht bekämpft worden<sup>5)</sup>, so dürfte auch hier Richard Schröder endgültig nachgewiesen haben, dass das Gesetz tatsächlich den deutschen Thüringern angehört<sup>6)</sup>.

Der Gau Turingasnes endlich, den man zu Gunsten einer westrheinischen Thoringia auf dem linken Ufer des Flusses anzusetzen Neigung verspürte<sup>7)</sup>, ist von Richthofen<sup>8)</sup> im Sinne von Eckhart, Bender, als ostrheinisch dargethan worden.

Da all' das nichts fruchtete, so griff man zu einem andern altbewährten Mittel, das noch leichter zu handhaben war. Wollte die linksrheinische Thoringia, von der Gregor anscheinend sprach, sich nirgends ausfindig machen lassen, — so änderte man den nun für fehlerhaft erklärten Text. Statt der „Thoringia“ habe ursprünglich „Tongria“ oder „Tungria“, statt des später vorkommenden Wortes

1) Karl Lamprecht, Fränkische Ansiedelungen und Wanderungen im Rheinland. Westdeutsche Zeitschrift I. S. 137.

2) Karl Lamprecht, Fränkische Wanderungen und Ansiedelungen vornehmlich im Rheinland. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins. IV, 1882. S. 220—227.

3) H. Müller, der Lex Salica und der Lex Angliorum et Werinorum Alter und Heimat, 1840, S. 107—135; vgl. dazu aber die Vorrede S. IV—IX, bes. S. VIII!!

4) z. B. Gaupp, das alte Gesetz der Thüringer, bes. S. 286.

5) Waitz, Das alte Recht der salischen Franken, S. 50—51, will sich über das Geltungsgebiet des Gesetzes nicht entscheiden.

6) R. Schröder, Zur Kunde der deutschen Volksrechte. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Germ. Abt. VII. Bd. bes. S. 19—22.

7) MulhuySEN bei Waitz, Das alte Recht der salischen Franken S. 51, Anm. 2; dieser stimmt ihm bei, hat aber später seine Meinung geändert; Gloöl, a. a. O. S. 238.

8) Mon. Germ. Legum V, p. 109—114.

Thoringorum — Tungrorum gestanden; fand doch letztere Annahme an der Lesart einiger Handschriften eine Stütze, die tatsächlich diese Form aufweisen. Aber auch diese Vermutung verlor allen Halt, da gerade die ältesten Ueberlieferungen übereinstimmend Thoringorum zeigten<sup>1)</sup>. Ein Name, wie Tungria, war vollends nirgends bezeugt. Die Stadt Tongern, deren Gebiet man sich unter jenem Namen vorstellte, führt bei Gregor den Namen Tungrus (für Tungri), der nur die Stadt, nie die umherliegende Landschaft bezeichnet. Gregor konnte auch nicht hier etwa irrtümlich Thoringia für den Namen dieser Stadt gesetzt haben, da er die letztere kurz zuvor (p. 66, 67) ausdrücklich mit ihrem richtigen Namen nennt. Ebenso wenig liess sich eine Aenderung in Toxandria begründen. Ohne jeden Wert waren endlich die ungeheuerlichen Vermutungen, die Müller<sup>2)</sup> wagte; ihm fiel zunächst der Name der Stadt Tournai, „Tornacus“, als ähnlich klingend ein, und er war bemüht, von hier aus die Uebergangsformen zu dem Worte Thoringia aufzustellen. Dann versuchte er sogar statt der Thoringia eine — Merwingia einzuführen!! —

Selbst solehe Anstrengungen führten nicht an das gewünschte Ziel: so wenig wie alle früheren. So griff man denn schliesslich, da mit wissenschaftlichen Beweisen nichts zu erreichen war, zu dem letzten Mittel, einer geheimnissvollen Mystik. Watterich<sup>3)</sup>, der die Lesart Tungria und Tungrorum zurückgewiesen hatte, glaubte dennoch unter der Thoringia Gregors Tongern vermuten zu müssen, dessen Name nur den Franken für den Königssitz des grossen Chlojo „viel zu prosaisch“ vorgekommen sei, weshalb „eine kleine Berichtigung“ habe stattfinden müssen. Noch sonderbarer ist die Begründung seiner Ansicht, dass Dispargum einfach die Uebersetzung des alten Namens von Tongern, Aduatuca, sei und dass religiöse Gründe die Franken zur Wahl dieses Namens für die Königsburg bestimmt hätten. Richard Schröder, der soviel zur Widerlegung der vermeintlichen Gründe und Beweise für die linksrheinische Thoringia gethan, hielt<sup>4)</sup> nun doch an der Annahme einer solchen fest, und beschwore den alten Donnergott Thor, dessen Namen in Dor-

1) Die Ausgabe Gregors in den Mon. Germ. nennt als abweichende Lesart einer Hdschr. nur die Form „Thurignorum“.

2) a. a. O. S. 103—106, 132.

3) Watterich, Die Germanen des Rheins. S. 226 u. f.

4) Die Herkunft der Franken, Sybels historische Zeitschrift, Neue Folge VII. 1880. S. 40 u. f.

recht, wo die Thüringer der Erzählung Gregors zu suchen seien, nachzuklingen schien. So ergab sich ihm denn jenes wunderbare Resultat, dass die drei von ihm angenommenen Etappen<sup>1)</sup> der salischen Wanderung genau durch die Namen der drei höchsten Götter der Germanen, Thor, Wodan und Ziu bezeichnet waren.

Aber beider Ansichten, Watterichs und Schröders, sind eben zu wunderbar, um auch nur Wahrscheinlichkeit beanspruchen zu können. Auch ihr Bemühen, eine linksrheinische Thoringia nachzuweisen, muss als erfolglos bezeichnet werden.

Was blieb nach so verschiedenartigen vergeblichen Versuchen schliesslich übrig, als sich zu der Ansicht Benders zu bekennen, dass es zu allen Zeiten nur eine einzige Landschaft Thoringia gegeben habe, und zwar jene allbekannte auf der rechten Seite des Rheins und dass Gregor in unserer Stelle auch nur diese meine? Allein dieser Anschauung stand nun wieder der vermeintliche Sinn der Worte Gregors entgegen! Denn wenn die Franken aus Pannonien kamen, und zuerst auf dem rechten Rheinufer sassen, wie man ja annahm, wie hätte dann ein Rheinübergang, der doch ans linke Ufer führte, sie in das rechtsrheinische Thüringen führen können! Die einzige Rettung aus diesem Widerspruch wäre bei den angenommenen Voraussetzungen wirklich nur Benders kühne Einfügung eines zweiten Rheinüberganges gewesen. Aber wer hätte dazu wohl den Mut gehabt! Indess gab es doch noch einen andern Weg, und man hat nicht gezögert, ihn einzuschlagen. Hatten die früher erwähnten Forscher „den Gedanken naheliegend gefunden, an die Stelle von Thoringia einen andern Landesnamen zu setzen“ — so lag es wohl nicht minder nahe, statt des Rhenus einen andern Flussnamen zu setzen. So wollte Hadrian Valesius für den Rhein den Main, Moenus, einführen, durch dessen Ueberschreitung man ja von Pannonien her nach Thüringen gelangte. Eckhart glaubte alle Schwierigkeiten zu lösen, und dabei dem Wortlaut Gregors noch näher zu bleiben, wenn er den Rhenus als den Regen erklärte, den die Franken, von Südosten kommend, überschritten hätten<sup>2)</sup>). Müller kam sogar für einen Augenblick auf den Gedanken, der überschrittenen Fluss sei die Merwe gewesen, „in den alten Sagen konnte der

1) Thuredrecht, Woensdrecht, Dispargum.

2) Anm. Eckharts zu Leibniz' Schrift „De origine Francorum“, hinter Eckharts, „Leges Francorum salicae et Ripuariorum“ p. 250,

Rhein hier nicht genannt werden“. Er änderte, wenn doch geändert werden sollte, lieber gleich beides, den Landes- und den Flussnamen, diesen in die Merwe, jenen in Merwingia<sup>1)</sup>. —

Aber alle diese Besserungsvorschläge sind völlig unhaltbar, und — noch dazu völlig unnötig. An Gregors Worten braucht kein Buchstabe geändert zu werden!

Darin hatten freilich die letztgenannten Forscher (Müller ausgenommen) Recht, dass sie unter der von Gregor genannten Thoringia die ostrheinische Landschaft dieses Namens verstanden. Denn zweifellos muss, allen widersprechenden Ansichten entgegen, Benders richtige Anschauung wieder zu Ehren gebracht und mit vollster Entschiedenheit daran festgehalten werden, dass es zu allen Zeiten immer nur eine, die ostrheinische Landschaft Thoringia gegeben hat. Und auch „Gregor von Tours“ (so müssen wir mit Bender sagen), „das muss jeder Vorurtheilsfreie zugeben, kennt kein anderes Thüringen, als das allbekannte eine!“ Er kennt es zudem so genau, dass jede Verwechslung, sowie jede Unkenntniß seiner Lage seinerseits völlig ausgeschlossen ist. Stammte doch daher seine berühmte Zeitgenossin, die heilige Radegundis, die Gönnerin seines Freundes Venantius Fortunatus, des Sängers der Thüringischen Geschichte, zu der er selbst in persönlichen Beziehungen stand. Gregor spricht also auch an dieser Stelle, wo er die Landschaft Thoringia nennt, mit vollstem Bewusstsein von dem ostrheinischen Lande der deutschen Thüringer!

Dem steht auch der übrige Wortlaut der Stelle Gregors in keiner Weise entgegen. Dass der fabelhafte Zug aus Pannionen mit dem weiteren Bericht Gregors, dem eine ganz andere Quelle zu Grunde liegt, in keinem Zusammenhange steht, haben wir oben gesehen. Aber gesetzt auch, diese Nachricht von der pannonischen Herkunft der Franken wäre glaubwürdig und geschichtlich, sie stammte aus derselben Quelle, wie die weiteren Angaben Gregors, und stünde mit ihnen in dem von Gregor angedeuteten Zusammenhange — so würde das doch an unserer Erklärung nicht das geringste ändern! Die richtige Erkenntniß, dass „litora Rheni“ beide Rheinufer bezeichnet, hebt — selbst unter dieser Voraussetzung — jede Schwierigkeit. Denn da die Franken nach ihrer Ankunft am Rheine beide Ufer besetzt hatten, so musste bei einem späteren

1) a. a. O. S. 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 999, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058, 1059, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1086, 1087, 1088, 1089, 1089, 1090, 1091, 1092, 1093, 1094, 1095, 1096, 1097, 1098, 1099, 1099, 1100, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1127, 1128, 1129, 1129, 1130, 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, 1137, 1138, 1139, 1139, 1140, 1141, 1142, 1143, 1144, 1145, 1146, 1147, 1148, 1149, 1149, 1150, 1151, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1159, 1160, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168, 1169, 1169, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1198, 1199, 1199, 1200, 1201, 1202, 1203, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1218, 1219, 1219, 1220, 1221, 1222, 1223, 1224, 1225, 1226, 1227, 1228, 1229, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238, 1239, 1239, 1240, 1241, 1242, 1243, 1244, 1245, 1246, 1247, 1248, 1249, 1249, 1250, 1251, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1257, 1258, 1259, 1259, 1260, 1261, 1262, 1263, 1264, 1265, 1266, 1267, 1268, 1269, 1269, 1270, 1271, 1272, 1273, 1274, 1275, 1276, 1277, 1278, 1279, 1279, 1280, 1281, 1282, 1283, 1284, 1285, 1286, 1287, 1288, 1289, 1289, 1290, 1291, 1292, 1293, 1294, 1295, 1296, 1297, 1298, 1298, 1299, 1299, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1306, 1307, 1308, 1309, 1309, 1310, 1311, 1312, 1313, 1314, 1315, 1316, 1317, 1318, 1319, 1319, 1320, 1321, 1322, 1323, 1324, 1325, 1326, 1327, 1328, 1329, 1329, 1330, 1331, 1332, 1333, 1334, 1335, 1336, 1337, 1338, 1339, 1339, 1340, 1341, 1342, 1343, 1344, 1345, 1346, 1347, 1348, 1349, 1349, 1350, 1351, 1352, 1353, 1354, 1355, 1356, 1357, 1358, 1359, 1359, 1360, 1361, 1362, 1363, 1364, 1365, 1366, 1367, 1368, 1369, 1369, 1370, 1371, 1372, 1373, 1374, 1375, 1376, 1377, 1378, 1379, 1379, 1380, 1381, 1382, 1383, 1384, 1385, 1386, 1387, 1388, 1389, 1389, 1390, 1391, 1392, 1393, 1394, 1395, 1396, 1397, 1398, 1398, 1399, 1399, 1400, 1401, 1402, 1403, 1404, 1405, 1406, 1407, 1408, 1409, 1409, 1410, 1411, 1412, 1413, 1414, 1415, 1416, 1417, 1418, 1419, 1419, 1420, 1421, 1422, 1423, 1424, 1425, 1426, 1427, 1428, 1429, 1429, 1430, 1431, 1432, 1433, 1434, 1435, 1436, 1437, 1438, 1439, 1439, 1440, 1441, 1442, 1443, 1444, 1445, 1446, 1447, 1448, 1449, 1449, 1450, 1451, 1452, 1453, 1454, 1455, 1456, 1457, 1458, 1459, 1459, 1460, 1461, 1462, 1463, 1464, 1465, 1466, 1467, 1468, 1469, 1469, 1470, 1471, 1472, 1473, 1474, 1475, 1476, 1477, 1478, 1479, 1479, 1480, 1481, 1482, 1483, 1484, 1485, 1486, 1487, 1488, 1489, 1489, 1490, 1491, 1492, 1493, 1494, 1495, 1496, 1497, 1498, 1498, 1499, 1499, 1500, 1501, 1502, 1503, 1504, 1505, 1506, 1507, 1508, 1509, 1509, 1510, 1511, 1512, 1513, 1514, 1515, 1516, 1517, 1518, 1519, 1519, 1520, 1521, 1522, 1523, 1524, 1525, 1526, 1527, 1528, 1529, 1529, 1530, 1531, 1532, 1533, 1534, 1535, 1536, 1537, 1538, 1539, 1539, 1540, 1541, 1542, 1543, 1544, 1545, 1546, 1547, 1548, 1549, 1549, 1550, 1551, 1552, 1553, 1554, 1555, 1556, 1557, 1558, 1559, 1559, 1560, 1561, 1562, 1563, 1564, 1565, 1566, 1567, 1568, 1569, 1569, 1570, 1571, 1572, 1573, 1574, 1575, 1576, 1577, 1578, 1579, 1579, 1580, 1581, 1582, 1583, 1584, 1585, 1586, 1587, 1588, 1589, 1589, 1590, 1591, 1592, 1593, 1594, 1595, 1596, 1597, 1598, 1598, 1599, 1599, 1600, 1601, 1602, 1603, 1604, 1605, 1606, 1607, 1608, 1609, 1609, 1610, 1611, 1612, 1613, 1614, 1615, 1616, 1617, 1618, 1619, 1619, 1620, 1621, 1622, 1623, 1624, 1625, 1626, 1627, 1628, 1629, 1629, 1630, 1631, 1632, 1633, 1634, 1635, 1636, 1637, 1638, 1639, 1639, 1640, 1641, 1642, 1643, 1644, 1645, 1646, 1647, 1648, 1649, 1649, 1650, 1651, 1652, 1653, 1654, 1655, 1656, 1657, 1658, 1659, 1659, 1660, 1661, 1662, 1663, 1664, 1665, 1666, 1667, 1668, 1669, 1669, 1670, 1671, 1672, 1673, 1674, 1675, 1676, 1677, 1678, 1679, 1679, 1680, 1681, 1682, 1683, 1684, 1685, 1686, 1687, 1688, 1689, 1689, 1690, 1691, 1692, 1693, 1694, 1695, 1696, 1697, 1698, 1698, 1699, 1699, 1700, 1701, 1702, 1703, 1704, 1705, 1706, 1707, 1708, 1709, 1709, 1710, 1711, 1712, 1713, 1714, 1715, 1716, 1717, 1718, 1719, 1719, 1720, 1721, 1722, 1723, 1724, 1725, 1726, 1727, 1728, 1729, 1729, 1730, 1731, 1732, 1733, 1734, 1735, 1736, 1737, 1738, 1739, 1739, 1740, 1741, 1742, 1743, 1744, 1745, 1746, 1747, 1748, 1749, 1749, 1750, 1751, 1752, 1753, 1754, 1755, 1756, 1757, 1758, 1759, 1759, 1760, 1761, 1762, 1763, 1764, 1765, 1766, 1767, 1768, 1769, 1769, 1770, 1771, 1772, 1773, 1774, 1775, 1776, 1777, 1778, 1779, 1779, 1780, 1781, 1782, 1783, 1784, 1785, 1786, 1787, 1788, 1789, 1789, 1790, 1791, 1792, 1793, 1794, 1795, 1796, 1797, 1798, 1798, 1799, 1799, 1800, 1801, 1802, 1803, 1804, 1805, 1806, 1807, 1808, 1809, 1809, 1810, 1811, 1812, 1813, 1814, 1815, 1816, 1817, 1818, 1819, 1819, 1820, 1821, 1822, 1823, 1824, 1825, 1826, 1827, 1828, 1829, 1829, 1830, 1831, 1832, 1833, 1834, 1835, 1836, 1837, 1838, 1839, 1839, 1840, 1841, 1842, 1843, 1844, 1845, 1846, 1847, 1848, 1849, 1849, 1850, 1851, 1852, 1853, 1854, 1855, 1856, 1857, 1858, 1859, 1859, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867, 1868, 1869, 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898, 1898, 1899, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904, 1905, 1906, 1907, 1908, 1909, 1909, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928, 1929, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1959, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1998, 1999, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024,

Zuge nach dem Thüringerlande auf jeden Fall ein Rheinübergang, sei es auch nur eines Teiles des Volkes stattfinden. Ja, Bender, der jene Erkenntniss nicht gehabt zu haben scheint, würde mit seiner Annahme von zwei Rheinübergängen sogar insofern Recht behalten, als in dem Ausdruck „litora Rheni“, in der Besitznahme beider Rheinufer, ja implicite schon ein Rheinübergang, der erste der von ihm angenommenen, enthalten wäre, während der folgende Ausdruck „transacto Rheno“ dann den zweiten, von ihm mit Recht als östlich gerichtet beschriebenen Rheinübergang bezeichnete.

Uns, die wir uns von jenen Voraussetzungen frei gemacht haben, stellt sich der Inhalt des uns vorliegenden Abschnittes Gregors nun folgendermassen dar:

Die Franken, die in den ältesten Zeiten am Mündungsgebiet des Rheins und zwar zu beiden Seiten des Flusses ansässig waren, mit andern Worten „die salischen Franken“, unternahmen einst einen Zug nach dem Lande der ostrheinischen deutschen Thüringer, wobei sie den Rhein überschritten. Dieser Rheinübergang wird uns nun auch, sobald wir die Karte zur Hand nehmen, in seiner Bedeutung völlig klar. Er fand natürlich nicht zwischen den beiden in der Urzeit von den Franken besiedelten Ufern statt, sondern an einer andern Stelle, wo die gesammte Schaar des zum Zuge vereinigten Volkes den Fluss zu überschreiten hatte. Er muss weiter stromaufwärts, etwa in der Nähe der Ruhrmündung erfolgt sein. Dort führte ja in der That der Weg, der von den Rheinmündungen in gerader Richtung zum Thüringerlande ging, über den Strom: vom linken auf das rechte Ufer!

Dieser Zug der Franken nach dem Thüringerlande, das, wie schon aus diesem Zusammenhange hervorgeht, damals eine viel weitere Ausdehnung nach dem Rhein hin hatte, als später, war nun gewiss kein friedlicher! Schon Gregors Ausdruck „Thoringiam transmeasse“ deutet an, dass es ein Feldzug war, der tief in das feindliche Gebiet eindrang. Der Zug ist ein Eroberungszug, der erste uns bekannte in der langen Reihe der Kriege, die die Franken gegen die Thüringer geführt und durch die sie die westliche Grenze der Herrschaft dieses Volkes immer weiter zurückgedrängt haben. Die That sache dieses ersten Thüringerkrieges der Franken ist der erste Gewinn, der sich aus der richtigen Erklärung der Stelle Gregors ergibt. Betrachten wir nun seine weiteren Angaben!

e. ibique iuxta pagus vel civitates regis erinitos super se crevisse de prima, et, ut ita dicam, nobiliore suorum familia.

Gaben uns die letztbesprochenen Worte Gregors von einem erfolgreichen Feldzug der Franken ins Thüringerreich Kunde, so lernen wir aus den vorliegenden, dass sich an dies glückliche kriegerische Unternehmen eine noch bedeutsamere Friedenstätigkeit anschloss. Wir sehen zunächst, dass der Einfall nicht ein blosser Beutezug von Wikingern war, die das Land nach der Plünderung wieder verliessen; die besiegten Thüringer mussten vielmehr den siegreichen Fremden Teile des eigenen Gebietes abtreten, auf denen sich diese nun zu dauernder Ansiedelung niederliessen. Dies geht aus dem „ibique“ Gregors hervor. Zu friedlicher Bewirtschaftung des neuen Heimatbodens, so lernen wir weiter, gliederten sich die Zugewanderten in bestimmte Gruppen, nach Gauen und Völkerschaften sich teilend. Aber das wichtigste war, dass in Folge dieses glücklich gelungenen Eroberungszuges die salischen Franken in den neuen Sitzen östlich des Rheins zur Sicherung des Gewonnenen die Gründung einer festeren politischen Organisation unternahmen. Hatten sie früher wohl eine mehr republikanische Verfassung gehabt, so wählten sie nun, nach Gauen und Völkerschaften, wie unsere Quelle besagt, Könige aus ihrem ersten und edelsten Geschlecht.

Welches dies Geschlecht gewesen, kann wohl nicht zweifelhaft sein. Es muss ein Geschlecht gewesen sein, das schon in der alten Heimat Ehre und hohes Ansehen genoss, das dann vielleicht bei dem Thüringerzuge eine führende Stellung eingenommen, und dem dankbaren Volk nun die Herrschaft im neuen Reiche übertrug. Die götterentstammten Merowinger sind es, das langgelockte Geschlecht, von deren Bedeutung schon an den alten Sitzen des Volkes ihre am Meeresstrand spielende Haussage zeugt, ebenso, wie ihr Name selbst dorther kommen soll.

Aber welches ist nun das Reich, zu dessen Leitung sie jetzt die Wahl des salischen Volkes berief? Aus seiner Lage muss es hervorgehen. Oestlich des Rheins, aber nahe dem Fluss, deutet es unsere Erzählung an, dort etwa, wo die Ruhr in den Rhein sich ergiesst. Dort aber ist das Kernland des Königreiches, das wir später unter dem Namen des ripuarischen kennen. Und so wollen wir denn die Behauptung wagen: salische Franken sind es, die dies ripuarische Reich gründeten, und seine Könige sind Merowinger!

Von dieser Gründung des ripuarischen Reiches durch die Salier berichtet unsere Quelle! Wir treten damit in einen Streit ein, der gerade in der letzten Zeit mit einiger Lebhaftigkeit geführt worden ist. Denn ganz ähnliche Behauptungen sind auch von anderen Seiten, jedoch ohne Bezugnahme auf diese Stelle Gregors, kürzlich ausgesprochen worden.

Es handelt sich hierbei einmal um das Verhältniss der ripuarischen zu den salischen Franken, sodann um das Verhältniss des ripuarischen zu dem salischen Königsgeschlecht. Beide Fragen hängen natürlich eng mit einander zusammen.

Mit Rücksicht auf den Namen der Ripuarier, dessen Ursprung schon Müller nachzuweisen versuchte, hatte schon Richter die Meinung ausgesprochen, dass derselbe kein besonderes Volk bezeichne, sondern nur Collektivbezeichnung der Uferfranken gegenüber den Meerfranken sei. Zu demselben Ergebniss nun, dass Salier und Ripuarier ein Volk seien, sind kürzlich auch Fahlbeck<sup>1)</sup> und Mayer<sup>2)</sup> gelangt: beide auf verschiedenen Wegen vorgehend und mit verschiedenen Gründen ihre Anschauung stützend, mit der die unserige, aus neuen Erwägungen hervorgehend, nun zusammentrifft. Beide sprechen auch als ihre Ueberzeugung aus, dass die Könige der salischen wie der ripuarischen Franken einem Geschlechte entstammten, eben dem der Merowinger. Auch das stimmt, wie man sieht, mit unserer Erklärung der Stelle Gregors! Ihre Gründe hier mitzuteilen, würde uns zu sehr aufhalten. Trotz Schröders Widerspruch<sup>3)</sup> scheinen mir ihre Aufstellungen doch nicht so ohne weiteres abzuweisen zu sein. Eine wichtige Bestätigung dieser Auffassung wird sich uns übrigens noch im Folgenden selbst durch unsere Bestimmung der Lage von Dispargum, dem Königssitze des Merowingers Chlojo, ergeben. Wir fahren zunächst in der Betrachtung der Angaben Gregors fort.

### III.

Quod postea probatum Chlodovechi victoriae trade dirunt itaque in sequenti digerimus.

1) Fahlbeck, *La royauté et le droit royal francs durant la première période de l'existence du royaume*. 1883.

2) E. Mayer, *Zur Entstehung der Lex Ribuariorum*. 1886.

3) Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte von Dr. Richard Schröder. S. 96—97. A. 16.

Die in ihren drei Abschnitten zuletzt besprochene Geschichtsquelle über die Ursitze der Franken, ihren ersten Thüringerkrieg und die Erhebung der Merowinger zur fränkischen Königswürde — deren Fortsetzung Gregor erst später gibt — unterbrechend, knüpft Gregor an ihre letzten Worte einer jener persönlichen Zwischenbemerkungen, in denen er so häufig in der Weise der Epiker den späteren Verlauf der Dinge im Voraus ankündigt. So weist er hier nach der Mitteilung, dass die fränkischen Könige aus dem ersten und edelsten Geschlecht des Volkes gewählt seien, darauf hin, dieser Adel des Geschlechts habe sich auch später in den Siegen des Chlodowech bewährt, wovon im Folgenden die Rede sein werde. An sich ziemlich nichtssagend, ist für uns diese Angabe doch insofern wichtig, als auch sie ein Zeugniss dafür bietet, dass der Salier Chlodovech mit jenen ersten ostrheinischen ripuarischen Frankenköingen eines Geschlechts ist.

## IV.

Nam et in Consolaribus legimus Theudomerem regem Franco-  
rum filium Richimeris quondam et Ascalam matrem eius gladio inter-  
fectus.

Wiederum ganz anderen Ursprungs, angeblich römischen Consulisten entnommen, ist die hier von Gregor völlig zusammenhanglos, wenn auch an chronologisch richtiger Stelle eingefügte, höchst oberflächlich mit einem nam eingeleitete Nachricht über den König Theudomer, die eben nur als ein neues Beispiel für das Königtum bei den Franken von ihm gedacht ist. Auf ihren wichtigen, aus Fredegar zu ergänzenden Inhalt, dessen eigene Bedeutung bei Gregor in keiner Weise zur Geltung kommt, können wir hier nicht eingehen.

## V.

Ferunt etiam tunc Chlogionem, utilem ac nobilissimum in gente sua, regem fuisse Francorum, qui apud Dispargum castrum habi-  
tabat, quod est in terminum Thoringorum.

Erst hier nimmt Gregor den fallen gelassenen Faden seiner wichtigen Geschichtsquelle über die Gründung des ostrheinischen Frankenreiches unter den Merowingern auf dem den Thüringern abgewonnenen Gebiete wieder auf. Ganz unvermittelt, nur oberflächlich und noch dazu irrig als gleichzeitig mit der vorangegangenen Nachricht über Theudomer verknüpft, bietet er den Bericht über Chlojos Herrschersitz, der im besonderen Gegenstand

unserer Untersuchung ist. Chlojo, so meldet die Quelle, einer der edelsten aus jenem Geschlechte der Merowinger, sei König der Franken, das heisst des gesammten Frankenvolkes, sowohl der am Meere zurückgebliebenen, wie der am Rhein wohnenden gewesen; er habe in der Burg Dispargum geherrscht, und diese — das Folgende ist mit Rücksicht auf das „est“ vielleicht als Glosse Gregors zu betrachten — liegt „in terminum Thoringorum“. Dies ist die einzige unmittelbare Angabe, die wir über die Lage dieser Pfalz haben; daher die Schwierigkeit ihrer Bestimmung. Obendrein ist nun noch streitig, was eigentlich dieser Ausdruck Gregors bedeutet! Zwar, dass die Thoringi, wie überall bei Gregor, und sonst, die deutschen Thüringer, die Bewohner des in unserer Quelle früher genannten Reiches Thoringia sind, darüber ist wohl kein Wort mehr zu verlieren. Ueber die Bedeutung des Wortes „terminus“ an dieser Stelle herrscht Zwiespalt. Die Einen, so Sagittarius<sup>1)</sup>, Horn, Raepsaet, Bender, Richter, Gloël, übersetzen „in terminum Thoringorum“ (das natürlich für „in termino Th.“ steht) „an der Grenze der Thüringer“, die andern, Eckhart, Wenck, Müller, Waitz, Watterich, Roth<sup>2)</sup>, meinen, es heisse „im Gebiete“ dieses Volkes. Besonders hat Waitz wieder Bender bei der Befprechung seiner Schrift wegen seiner Ansicht scharf getadelt<sup>3)</sup>. Er bemerkte sogar, „dass gerade umgekehrt ganz mit Recht neulich ein Recensent einer französischen Uebersetzung des Gregor dieser vorwarf, sie habe, da sie von Grenzen sprach, den Ausdruck falsch wiedergegeben.“ Er wies auf die von ihm gesammelten Stellen, wo terminus bei Gregor für pagus vorkomme, hin<sup>4)</sup>. Krusch hat in seinem Glossar am Schluss der Ausgabe des Gregor in den Monumenta Germaniae<sup>5)</sup> gleichfalls eine Anzahl solcher Fälle zusammengestellt. Indessen ist mit diesen Stellen der Sprachgebrauch Gregors hinsichtlich dieses Wortes doch keineswegs erschöpft, und wenn Müller behauptet, „ihm sei terminus in der Bedeutung ‚Grenze‘ im ganzen Gregorius Turonensis nicht begegnet“ — so beweist er auch hierin nur seine grenzenlose Oberflächlichkeit! Zunächst kann kein Zweifel

1) Casparis Sagittarii Antiquitates Regni Thuringici. Jena 1685, p. 124.

2) Roth, Geschichte des Beneficialwesens, S. 53.

3) Göttinger gelehrte Anzeigen 1858, S. 633.

4) D. Verfassungsgeschichte II, S. 277.

5) p. 962.

sein, dass auch bei Gregor die Grundbedeutung des Wortes *terminus* Grenze ist. Das beweisen genugsam Wendungen wie *terminare* (Seite 54, 28; 373, 10), *terminum facere* (324, 10) für unser „begrenzen, ein Ende machen, eine Grenze setzen“. So finden wir bei Gregor auch: die Grenze des Lebens, *terminus vitae* (373, 22; 659, 3), des Gesetzes Grenze, *terminus legis* (271, 7), auch *causae terminus*, das Ende des Streites (693, 14), und in der eigentlichen Anwendung bei Flächenräumen: *terrae terminos* (848, 18), *terminus prati*, die Grenze einer Wiese (353, 11); ja selbst neben dem Worte, dessen Bedeutung für *terminus* in Anspruch genommen wird, zeigt sich *terminus* als Grenze: *terminus pagi* (520, 12), die Grenze des Gau. Selbst in den von Waitz und Krusch bezeichneten Fällen, wo *terminus* im Sinne von *pagus* stehen soll, ist doch die Grundbedeutung noch deutlich erkennbar, ja meist lässt sie sich auch in der Uebersetzung noch ohne Schwierigkeiten festhalten, so, dass sogar diese Wiedergabe den Sinn der Worte treffender und sachlich richtiger zu bezeichnen scheint, als ihre Uebersetzung mit „Gau“. Denn bei dem Ausdruck „*terminus urbis*“ (z. B. *Turoniae*) bezeichnet *urbs* nicht bloss die von den Stadtmauern begrenzte eigentliche Stadt, deren zugehöriges Aussengebiet dann durch *terminus* bezeichnet würde, vielmehr bezeichnet *urbs* wie *civitas* schon das ganze Stadtgebiet innerhalb und ausserhalb der Mauern, und *terminus*, ganz im eigentlichen Sinne, dessen Grenze. Darauf weisen schon deutlich die mit diesem Ausdruck verbundenen Präpositionen, am häufigsten *infra* (statt *intra*), dann *sub*, *apud*, deren Anwendung die Vorstellung einer Grenzlinie zu Grunde liegt, hin. Dieselbe Vorstellung erkennt man, wo es sich um die Annäherung an die Grenze des Stadtgebietes handelt: *ad terminum urbis propinquare* u. dgl. Sehr schlagnend beweist die Richtigkeit dieser Erklärung, die an der Grundbedeutung des Wortes festhält, ein Beispiel, wo Gregor *terminos urbis*, d. h. die Grenzen des Stadtgebietes, erwähnt (418, 24), denn von mehreren „Gauen“ ein und derselben Stadt kann doch nicht die Rede sein<sup>1)</sup>! Völlig unzweifelhaft in der eigentlichen Bedeutung „Grenze“ braucht Gregor das Wort *terminus* da, wo er ausdrücklich von einem *terminus territorii Treverici* (122, 14), *Biturigi* (355, 15)

1) Aehnlich 669,12, non solum ipsos Arverni terreturii *terminos* verum etiam *vicinarum urbium fines* adivit; wichtig auch die Stelle 345, 26.

spricht. Da nun die Wendung „innerhalb der Grenze des Stadtgebiets“ für das einfache „im Stadtgebiet“ gewiss eine recht weitschweifige und unbequeme, wenn auch vielleicht anschaulichere ist; so sprach denn Gregor bisweilen, den Namen der Stadt adjektivisch anwendend, einfach von dem „territorium Turonicum“, und so konnte es, begünstigt durch den Gleichklang der Worte, leicht geschehen, dass er, aus dem weitläufigen terminus territorii Turonici nun andererseits das Wort territorium fortlassend, „terminus Turonicus“ zur Bezeichnung des innerhalb der Grenze des Gebietes von Tours liegenden Landes machte. In diesem einzigen Falle, wo terminus unmittelbar mit dem Adjektiv eines Städtenamens verbunden ist, mag man den Sinn des Ausdrückes nun durch das deutsche „Gebiet“ in Kürze wiedergeben: aber man muss sich gegenwärtig halten, dass diese Wendung eigentlich nur durch nicht ganz angemessene Kürzung einer längeren entstanden ist, in der das Wort terminus seine eigentliche Bedeutung aufwies. Dieses „Gebiet“, für das Gregor in der Regel territorium gebraucht, nun geradezu als „Gau“, pagus, im politischen Sinne zu bezeichnen, scheint schon zu weit gegangen. Denn es ist fraglich, ob alle die Städte, deren Namen in dieser Weise vorkommen, wirklich einen officiell mit ihrem Namen benannten Gau, wie wir etwa den Kölngau, Bonngau, Speiergau u. s. w. kennen, aufwiesen.

Aber selbst, wenn wir es gelten liessen, dass in allen diesen Fällen terminus geradezu als gleichbedeutend mit pagus anzusehen wäre, so gibt es doch andere Stellen bei Gregor, für die eine solche Erklärung völlig unzulässig ist, wo vielmehr terminus mit voller Deutlichkeit seine eigentliche Bedeutung „Grenze“ zeigt. Es sind die, in denen es nicht mit dem Namen einer einzelnen Stadt, sondern mit Länder- und Völkernamen verbunden ist. Als Beispiele der ersten Art nenne ich von Stellen bei Gregor (nach der Seiten- und Zeilenzahl der Monumenta-Ausgabe):

- 341,15. Septimaniam quae adhuc infra Galliarum terminum habetur.
- 351, 26. von Reccared: infra terminum Galliarum praedas egit.
- 411, 2. Adpropinquantes autem ad terminum Italiae.
- 437, 13. Gaballitanae regionis terminum est ingressus.
- 364, 25. Inter terminum utriusque regni.
- 665, 5. Tertium intra Alamanniae terminum monasterium locaverunt.

Von Beispielen mit Völkernamen:

- 102, 3. Urbes illas a finibus Gothorum usque Burgundionum terminum patris sui dicionibus subiugavit.  
 295, 21. Se iam ad terminum Gothorum esse propinquam.  
 343, 11. Quia indignum est, ut horrendorum Gothorum terminus usque in Galliis sit extensus.

Und hierher gehört nun auch unsere Stelle (77, 10), in der von dem terminus Thoringorum die Rede ist! Trotz aller Widersprüche bleibt es also dem Sprachgebrauche Gregors gemäss doch wahr, wie Bender und seine Anhänger wollten, dass nach unserer Quelle Dispargum „an der Grenze der Thüringer“ gelegen ist. Uebrigens ist insofern der Streitpunkt ziemlich belanglos, als Chlojos Herrscher-  
sitz, der zu seiner Zeit als fränkischer Königssitz natürlich im frän-  
kischen Gebiete gelegen war<sup>1)</sup>, doch wenigstens in dem ehemals thüringischen Gebiet, das die Franken durch ihren Eroberungszug gewonnen, lag.

Von den späteren, aber auf Gregor zurückgehenden Quellen werden über die Lage von Dispargum folgende Angaben gemacht (citirt nach der Seitenzahl in den Mon. Germ.):

Fredegar sagt (p. 95): Substituetur filius eius Chlodeo in regno utilissimus vir in gente sua qui apud Esbargium castrum resedebat quod est in termino Thoringorum. Beide Redactionen des Liber historiae Francorum (p. 245) haben: habitabat . . . in Disbargo castello in finibus Thoringorum (in) regionem Germaniae. Dieser letzte selbständige Zusatz wird in der zweiten Redaction noch dadurch erläutert, dass ausdrücklich hervorgehoben wird, es sei das Germanien rechts des Rheins gemeint (nicht die römischen Provinzen Germania I und II auf dem linken Rheinufer). Das Chronicum universale (M. G. XIII, 8), die Gesta episcoporum Cameracensium (I. 3; M. G. S. S. VII, 403) folgen dem Liber historiae Francorum, indem sie die Lage angeben: „in

1) Darüber sehr verständig auch August von Wersebe in den Anmerkungen (A. 4. S. 2) zur ersten Hälfte seiner Schrift über die Vertheilung Thüringens zwischen den alten Sachsen und Franken. Hamburg 1834 (in den Beiträgen zu der deutschen, besonders thüringischen Geschichte des Mittelalters, herausgegeben von Ludwig Friedrich Hesse, Ersten Bandes erste Abtheilung).

finibus Thoringorum in regione Germaniae. Siegbert nennt bei der Zweideutigkeit des Ausdrucks *fines* in seinen Vorlagen, das allerdings sowohl Grenzen, als „Gebiet“ bedeuten kann, Dispargum sogar eine Burg der Thüringer (M. G. VI, 307, in Dispargo castello Thoringorum aliquamdiu habitavit).

Mussten nun diese letzteren Quellen, die ausdrücklich die rechtsrheinische Lage von Dispargum behaupteten, den Anhängern der herrschenden Meinung mit der von ihnen angenommenen Deutung der Worte Gregors völlig im Widerspruch stehend erscheinen, so sehen wir nun, nachdem wir ihre Deutung als irrig erkannt haben, dass vielmehr alle unsere Nachrichten über Dispargums Lage in bestem Einklang stehen. So viel ist also gewiss, dass wir es auf dem rechten Rheinufer zu suchen haben! Aber bevor wir auf seine Lage im einzelnen genauer eingehen, betrachten wir die noch folgenden Angaben Gregors und die mit ihnen in Beziehung stehenden Nachrichten späterer Quellen, da sie für die Bestimmung von Dispargum teilweise noch von Bedeutung sind.

## VI.

In his autem partibus, id est ad meridianam plagam, habitabant Romani usque Ligerem fluvium. Ultra Ligerem vero Gothi dominabantur. Burgundiones quoque, Arrianorum sectam sequentes, habitabant trans Rhodanum quod adiacet civitate Lugdunense.

Den Bericht über Chlojo unterbrechend, bringt Gregor hier einen Abschnitt von wiederum völlig anderem Ursprung und Charakter, der nicht einmal chronologisch an diese Stelle gehört. Es ist eine geographische Uebersicht über die Wohnsitze der deutschen Stämme neben den Resten der römischen Herrschaft in Gallien nach der Völkerwanderung; — eine gallische Völkertafel. Gregor hat sie hier eingefügt als Einleitung zu dem Bericht über Chlojos Feldzug gegen die Römer. Insofern wäre wenigstens der erste Satz dieses Abschnitts, der von den Sitzen der Römer handelt, hier ganz wohl am Platze; aber was soll in diesem Zusammenhange die Beschreibung der Sitze der Gothen und Burgunder, mit denen Chlojo nie etwas zu thun gehabt hat? Vor einer Schilderung der Feldzüge Chlodoveehs hätte eine solche Aufzählung einen Sinn! Das beweist schon den fremdartigen Ursprung dieser Quelle.

Aber ihre Angaben gehören auch zeitlich nicht in diesen Zusammenhang. Da Chlojos Zug gegen die Römer um das Jahr 430

erfolgte, so müsste doch diese Uebersicht, wenn sie hier mit Recht ihre Stelle finden sollte, die Verhältnisse so darstellen, wie sie kurz vor dieser Zeit bestanden. Sie nennt uns die Burgunder als Arianer. Die Burgunder sind aber erst nach der Mitte des fünften Jahrhunderts vom katholischen zum arianischen Bekenntniss übergetreten. Diese Völkertafel, wenn wir sie so nennen wollen, kann also erst in noch späterer Zeit, als dieser Glaubenswechsel stattfand, entstanden sein. Sie gehört mithin einer Zeit nach Chlojos Tode, den man 448 ansetzt, nicht der Zeit vor seinem Eroberungszuge gegen die Römer an. Ihr liegen also auch schon die Besitzverhältnisse, wie sie eben durch diesen Eroberungszug Chlojos, der das fränkische Gebiet bis zur Somme ausdehnte, neu geschaffen waren, zu Grunde. Erwägen wir dies, so bietet auch die Angabe der Völkertafel, dass das römische Gebiet südlich des fränkischen (ad meridianam plagam) sich erstreckte, im Hinblick auf die Sommegrenze, die Chlojo erreicht hatte, keinen Anlass mehr zu irgend welchen Zweifeln und Irrtümern. So lange man nämlich früher die Völkertafel als gleichen Ursprungs mit dem Bericht über Chlojo und auf die Verhältnisse vor dessen Römerkrieg bezüglich annahm, glaubte man, dem scheinbar einheitlichen Zusammenhange der Angaben Gregors entsprechend, die Sitze der Römer südlich der Gegend von Dispargum und der Landschaft Thoringia, von denen Gregor zuletzt gesprochen, annehmen, und daraus dann wieder die linksrheinische Lage beider ableiten zu müssen<sup>1)</sup>. Nun, da wir erkannt haben, dass dieser in später Zeit entstandenen ethnographischen Uebersicht spätere Verhältnisse zu Grunde liegen, und dass Gregor diese fremdartige Quelle aus einem andern Zusammenhang mit Unrecht an dieser Stelle vor dem Bericht über Chlojos Zug eingefügt hat, kann auch von einer solchen Schlussfolgerung nicht mehr die Rede sein.

## VII.

Chlogio autem missis exploratoribus ad urbem Camaracum perlustrata omnia ipse secutus, Romanos proteret, civitatem adpraehendit, in qua paucum tempus resedens usque Summanam fluvium occupavit.

Hier erst fährt Gregor mit dem unterbrochenen Berichte über Chlojo, den König der vereinigten Franken, fort, den wir zuletzt in

1) So z. B. Waitz, Göttinger gelehrte Anzeigen 1858. S. 633.

seiner Burg Dispargum, an der Grenze der Thüringer, antrafen. Von hier aus, so meldet unser Abschnitt, sandte Chlojo heimlich Kundshafter nach Cambrai an der Schelde, wo das eigentlich wichtige Gebiet der Römer erst begann, während das dazwischen liegende Land, sumpfig, waldig und öde, so dass es später den Namen Brabant, d. h. brachliegendes Land erhielt, damals wenig Bedeutung hatte. Wegen dieser Verhältnisse eben war es nötig, Kundshafter auszusenden, um bei der nicht geringen Entfernung den richtigen Zeitpunkt für den Ueberfall zu treffen. Nachdem sie günstige Gelegenheit gemeldet, folgte er selbst mit dem Heere, schlug die Römer, besetzte die Stadt und eroberte nach kurzer Rast daselbst alles Land bis zur Somme. Wo er dann seinen Wohnsitz nahm, wird nicht gesagt.

Von den späteren Quellen gibt Fredegar den Bericht Gregors mit geringer Verkürzung einfach wieder. Die Angaben des Liber Historiae Francorum sind dagegen etwas ausführlicher im historischen und topographischen Detail. In letzterer Hinsicht melden sie in der richtigen Erwägung der Lage Dispargums auf der rechten Rheinseite, dass Chlojo auf seinem Zuge gegen Cambrai den Rhein überschritt<sup>1)</sup>; sie geben weiter an, dass Chlojos Zug durch den Kohlenwald, die Silva Carbonaria, ging; was gleichfalls mit der Lage von Dispargum, wie wir sehen werden, übereinstimmt. Wenn sie indessen Chlojo auf seinem Wege erst nach Tournai, dann nach Cambrai gelangen lassen, so scheinen sie darin zu irren. Das Chronicon Moissiacense (M. G. S. S. I. 283) hat übrigens in dem betreffenden Bericht an Stelle des Wortes Tornacense eine Lücke!

### VIII.

De huius stirpe quidam Merovechum regem fuisse adserunt, cuius fuit filius Childericus.

Durch das „quidam adserunt“ Gregors ist hier vielleicht eine neue Quelle angedeutet, die die Genealogie der Merowinger von Chlojo ab zum Gegenstande hat. Fredegar nennt den Merowech sogar den Sohn der Gattin des Chlojo, des Römerbesiegers — sei

1) Es ist vielleicht nicht überflüssig, hervorzuheben, dass auch Ranke Chlojo auf seinem Zuge den Rhein überschreiten lässt und sich dadurch als Vertreter der Anschauung von der rechtsrheinischen Lage der Landschaft Thoringia und der Burg Dispargum bekundet. (Vgl. Weltgeschichte IV, 419.)

es von ihrem Manne, sei es von dem Meerungeheuer der Geschlechtsage, die er wohl irrig in diese Zeit verlegt; während sie sich wahrscheinlich doch auf einen viel älteren Chlojo und Merowech in der Urheimat des Geschlechtes und Volkes am Meere bezieht. Die Ausgaben des *Liber Historiae Francorum* folgen der allgemeineren Angabe Gregors, nach der Merowech nur als mit Chlojo verwandt bezeichnet wird; sie haben aber die wichtige Nachricht, dass Chlojo zwanzig Jahre herrschte. Auf die Entstehung der Theilreiche und der beiden Linien der Merowinger nach Chlojos Tode können wir hier nicht eingehen; wir wenden uns nun vielmehr der genaueren Bestimmung des Ortes Dispargum zu.

Wir geben zunächst eine Uebersicht der bisherigen Versuche, die wir je nach der links- oder rechtsrheinischen Ansetzung des Ortes — wie es schon Sagittarius that — in zwei Gruppen scheiden.

Im Hinblick darauf, dass alle unsere Geschichtsquellen die rechtsrheinische Lage von Dispargum bezeugen, könnten wir nun von der ersten Gruppe einfach abschneiden; es ist aber doch vielleicht wertvoll, zu zeigen, wie alle Versuche, diesen oder jenen Ort auf der linken Seite des Rheins als den Wohnsitz Chlojos vor seinem Eroberungszuge nachzuweisen, an der Unhaltbarkeit der angeführten Gründe von selbst gescheitert sind. Das trägt vielleicht mit dazu bei, Zweifler von der Richtigkeit unserer Erklärung Gregors zu überzeugen.

Tongern. Hier war Watterich<sup>1)</sup> bemüht, die Pfalz Chlojos anzusetzen. Hatte er schon aus den Tongrern die angeblichen linksrheinischen „Toringer“, aus Tongrien die Landschaft Toringen durch eine kleine „Berichtigung“ seitens der ruhmgierigen Franken, denen der überlieferte Name „viel zu prosaisch, zu obscur vorkam“, werden lassen, so suchte er nun den Namen der „Residenz des grossen Stammfürsten Chlodio, des Erlauchten“, Dispargum, in nächste Beziehung zu dem alten Namen der Stadt Tongern „Aduatuca“ zu bringen. Der letztere, mythischen Ursprungs, enthalte den Namen der deutschen Göttin „Vatu“ in sich: „die Stadt war der Vatuiae genannten deutschen Göttin geweiht“. So fanden die Franken dieselbe . . . Die römische Benennung Tongern musste dem ehrwürdigen

1) Watterich, *Die Germanen des Rheins, ihr Kampf mit Rom und der Bundesgedanke*. Leipzig. 1872. S. 222—35.

Klange weichen! Aber die Sprache des fränkischen Kultus musste gelten, der heilige Name ein fränkischer werden. So ist aus Aduatuca, der Stadt der Vatu-Göttinnen eine heilige Frankenstadt, eine Disi-Burg, eine Burg der Göttinnen geworden!... So gilt denn Watterich Dispargum als die fränkische Uebersetzung von Aduatuca — und er hat die Genugthuung, dass ein und derselbe Ort, Dispargum am Schluss, Aduatuca am Anfang seiner Abhandlung steht!

Famars. Auf einem ziemlich ähnlichen Wege kam schon früher H. Müller<sup>1)</sup> in Würzburg zu dem Ergebniss, Dispargum sei die fränkische Uebersetzung von Fanum Martis, und demgemäß zu Famars, einem Orte bei Valenciennes zu suchen! „Fragen wir nun,“ so meint er, „nach dem wahrscheinlichen Sitze Chlojos, nach der berühmten Burg Disbarg... so weisen uns zahlreiche (?) Beispiele aus der Geschichte der Niederlassung deutscher Herrscher in dem eroberten Gallien auf den Hauptort des jenseits Cambrai beginnenden Gebietes, und dieser war in der letzten Zeit des Reiches Fanum Martis, heute Famars oder Fan genannt. In ihm war gemäss der Notitia utriusque imperii der Sitz des römischen praefectus Laetorum Nerviorum, nach ihm heisst noch im Mittelalter das umliegende Gebiet pagus Fanomartensis. Die Stadt Valenciennes war im Mittelalter nur ein vicus in pago Fanomartensi. Dieses Fanum Martis ist (!) Disbarg: Disbarg ist getreue Uebersetzung von Fanum Martis!“ Nachdem er anderen Ansetzungen die Berechtigung abgesprochen, meint er: „Vor allem aber habe ich nachzuweisen, dass wir Disbarg wirklich als eine Uebersetzung von Fanum Martis betrachten dürfen!“ Er stellt die Behauptung auf, dass die Deutschen bei der Eroberung fremder Gebiete die Oertlichkeiten des neuen Vaterlandes auf verschiedene Weise benennen konnten, entweder, sie erfanden neue Namen, oder sie behielten die alten bei, oder sie übersetzten sie; letzteres sei in diesem Falle geschehen. Nachdem er mit dieser Theorie, seiner Meinung nach, dargethan, dass eine Uebertragung hier statthaft (!) war, bleibt nur nachzuweisen, dass Fanum Martis und Disbarg wirklich von gleicher Bedeutung sind. Er hält zu diesem Zwecke, mit welchem Grunde wird nicht gesagt, die Namenform „Diosberg“ und „Diesbarg“ für die richtigsten:

1) Hermann Müller, *Der Lex Salica und der Lex Angliorum et Werinorum Alter und Heimath.* 1840. S. 32—46.

„Dis“ sei Genitiv von Di = Diu = Tiu = Ziu = Mars; wie „barg“ fanum sei, wird nicht genauer ausgeführt.

Aber selbst, wenn wir die Annahme eines solchen Uebersetzungsverfahrens für statthaft, und Dispargum wirklich für gleichbedeutend mit den Worten „Fanum Martis“ halten wollten, so liegt doch Famars, wie schon Schröder<sup>1)</sup> bemerkt, viel zu südlich, als dass es das Dispargum Chlojos sein könnte. Müller freilich ändert nun den pagus fanomartensis gleich in einen „Disbarggau“, während ein solcher Name doch nirgends vorkommt.

Asberg. Die Angabe von Miraeus<sup>2)</sup>, Lecointe<sup>3)</sup>, Rui-  
nart<sup>4)</sup>, Raepsaet<sup>5)</sup>, Longnon<sup>6)</sup>, Dispargum sei auch in Asberg am Rhein anzusetzen versucht worden, beruht nur auf einem Missverständniss der Stelle des historisch-geographischen Lexikons des Ortelius<sup>7)</sup>, in der er die Lage des aus Tacitus bekannten Asciburgium bespricht. Gegen die Meinung des Beatus Rhenanus, dass Asciburgium in dem heutigen Duisburg zu suchen sei, wendet nämlich Ortelius ein, dass letzterer Ort von Ado Dysporum, von Gregor Dispargum genannt werde, womit der Name Asciburgium nicht übereinstimme. Dispargum gilt ihm also vielmehr für Duisburg.

Heinsberg. Der nördlich von Aachen im gleichnamigen Regierungsbezirke der preussischen Rheinprovinz an einem kleinen Nebenflusse der in die Maass mündenden Roer liegende Ort Heinsberg wurde 1655 von Peter von Streithag(en) in einer Schrift<sup>8)</sup>, die schon Kremer vor 1772 sehr selten nennt und die heute nicht mehr aufzutreiben ist, als das Dispargum Chlojos in Anspruch genommen. In demselben Jahr äusserte sich Aegidius Boucher<sup>9)</sup> beifällig über diese Ansetzung, fand aber doch Wendingens abweichende Ansicht wahrscheinlicher. Später kamen Ewichius<sup>10)</sup>

1) Sybels Historische Zeitschrift. N. F. VII. S. 44, A. 3.

2) Rerum belgicarum annales (1624) p. 121.

3) Annales ecclesiastici Francorum (1665) p. 59.

4) Gregorii Tur. opera omnia col. 63. Not. a.

5) Oeuvres III. 267.

6) Géographie de la Gaule au sixième siècle. Pag. 619.

7) Thesaurus Geographicus (1611), unter dem Worte Asciburgium.

8) Heinsbergum vetus Hespargum alias Dispargum castrum in termino seu finibus Thoringorum etc. Bonnae 1655. 4.

9) Aegidii Boucherii, Belgii Romani lib. XV, cap. X, p. 475.

10) Vesalia sive civitatis Vesaliensis descriptio adornata per Hermannum Ewichium, Vesaliensem; Vesaliae (1668), p. 12.

und Sellius<sup>1)</sup> auf Heinsberg zurück: beide nehmen sonderbarer Weise zwei Merowingerorte Dispargum an, das eine auf der rechten (Duisburg), das andere auf der linken Rheinseite (Heinsberg); von diesem sei der Zug Chlojos nach Cambrai ausgegangen. *Sagittarius*<sup>2)</sup>, Kremer<sup>3)</sup> haben diese Ansetzung erwähnt, ohne sie zu billigen. Aber in der neueren Zeit hat sich Moët de la Forte-Maison<sup>4)</sup> wieder für sie erklärt. Wie man sieht, wurde schon Streithagen durch die in einigen Handschriften vorkommenden Namensformen Hesbergim, Hesbargem, zu seiner Ansicht bewogen. Moët meint, das „berg“ in Heinsberg passe besser zu der überlieferten Namensform. Aber jene Lesarten können nur durch irrite Lesung entstanden sein, die ältere und in den Handschriften vorherrschende Form ist Dispargum und hiermit lässt sich der erste Teil des Wortes Heinsberg doch kaum vereinigen. Moët deutet dann Gregors „in termino Thoringorum“ als „an der Ostgrenze der Tungri“, aber Heinsberg liegt doch viel zu weit von Tongern entfernt, als dass eine solche Bezeichnung möglich wäre, selbst wenn wir davon absiehen wollten, dass die Deutung der Thoringi als Tungri völlig unstatthaft ist. Seine sonstigen topographischen Gründe, die Berücksichtigung der Römerstrasse nach Cambrai, die übrigens schon Aegidius Bucherius herangezogen hatte, sind anzuerkennen, aber sie gelten ebenso gut, ja noch besser bei demjenigen Ort, den wir als das alte Dispargum erkennen werden.

Diest an der Demmer, einem Nebenflusse der Dyle, kurz unterhalb seiner Schiffbarwerdung gelegen, wurde zuerst von Chifflet<sup>5)</sup> als der Ort der Pfalz Chlojos angesprochen. Auch er nahm die Lesart Tungrorum für Thoringorum („in termino Th.“) in Gregors Stelle an, und hielt unter dieser Voraussetzung Diest als passend. „Auf einem Hügel gelegen, hätte es mit Recht „Disberga“ oder „Disbargum“ genannt werden können.“ Diese Möglich-

1) Johannis Nicolai Sellii Gymnasii Vesaliensis Rectoris Vesalia obsequens sive Inauguratio serenissimi potentissimique principis... Friderici Guilelmi... Marchionis Brandenburgensis, Vesaliae (1669) p. 81. a. 4.

2) Antiquitates regni Thuringici, p. 126 u. f., bes. 145.

3) Kremer, Geschichte des rheinischen Franziens. S. 9.

4) M. Moët de la Forte-Maison. Les Francs etc. I, p. 453.

5) Joannis Jacobi Chifletii ad Vindicias Hispanicas lumina nova Salica (1647) in J.J. Chifletii opera politico-historica, Antwerpiae. MDCL, Tom. I, pag. 222.

keit kann uns natürlich nicht genügen. Noch in demselben Jahre hatte dann Wendelin<sup>1)</sup> diese Ansetzung ausführlicher zu begründen versucht. Er legt gleichfalls von vorn herein die Lesart „quod est in termino Tongrorum“ zu Grunde, wonach Dispargum in der Diöcese von Tongern liege. Nachdem er deshalb Duisburg am Rhein, Doesborch an der Yssel, auch Duysbourg bei Brüssel abgewiesen, meint er, es gäbe noch ein vierthes „Diesborch“, nämlich „Diest“. (Dies Diesborch zu nennen, ist völlig unberechtigte Willkür.) Für diesen Ort führt er dann noch eine Reihe Gründe an; einen etymologischen: „Dies“ bedeute Berg, tumulus, Diest-tumuletum (diese Erklärung sollte wahrscheinlich den bei Diest vermissten zweiten Teil des Wortes Dispargum herbeischaffen); einen topographischen: dort seien zwei Burgen, die Kattenburg und eine zweite — eben die Dies-burch, auch die Umgegend passe gut für eine Pfalz; einen archäologischen: es seien dort Reste vorhanden gewesen: noch nicht zweihundert Jahre seien es her, dass die Gebäude zerstört seien, die die principes Diestenses vom Jahre 500 bis 1459 bewohnt hätten; einen historischen: Diest komme auch sehr früh vor, von 1100 ab sei die Geschichte besser bekannt. Endlich meint er, Gregors Völkertafel spreche dafür. — Wie wenig der letzte Grund stichhält, haben wir bei der Betrachtung der Völkertafel gesehen; die anderen sind nicht besser. — Chifflet hatte denn auch, trotz dieser Zustimmung, bald darauf seine erste Ansicht widerrufen<sup>2)</sup>: er habe geirrt, dort Dispargum zu suchen: der Angabe, dass die zweite Burg zu Diest „Disburg“ genannt werde, widersprächen die Einwohner von Diest selbst; sie hiesse bei ihnen nur im allgemeinen: „Die Burg“; in Urkunden hiessen ihre Besitzer: „de Burgo,“ niemals: „de Disburgo“. Nach genauerer Erwägung halte er jetzt Duysbourg bei Brüssel für das Dispargum Chlojos. — Henschen hatte freilich<sup>3)</sup> Chifflets eigenen Widerruf durch die

1) Leges salicae illustratae: illarum natale solum demonstratum cum Glossario Salico vocum Aduaticarum: Auctore Gottefrido Wendelino, Taxandro-Salio, J. V. D. Canonico Condatensi et Officiale Tornacensi (die Approbation des Censors p. XV ist 1647 unterschrieben) in J. J. Chiffletii opera politico-historica. Tom. II, pag. 98 (caput XIV: De Dispargo castro, forsitan Faramundi certe Chlodionis domicilio).

2) Anastasis Childerici I Francorum regis (1655) p. 6—9.

3) De tribus Dagobertis Francorum regibus diatriba Godefridi Henschenii (1655) lib. IV, cap. VIII, pag. 243—250.

Ausrede entkräften wollen, Diest selber habe ursprünglich, als der Ort auf diese Burg sich beschränkte, Diestburgum geheissen; beim Anwachsen zu einer Stadt sei dann das „burgum“ abgefallen; eine völlig unerweisliche Behauptung. Bucherius<sup>1)</sup> stimmte gleichfalls für Diest, ebenso Mantelius<sup>2)</sup>, Wastelain<sup>3)</sup>, Ghesquière<sup>4)</sup>, während Gelenius<sup>5)</sup>, Fürstenberg<sup>6)</sup>, Eckhart<sup>7)</sup>, Bessel<sup>8)</sup> es verwarf. Huschberg<sup>9)</sup> stellte die Ansetzung zu Diest wieder als über allen Zweifel erhaben hin — infolge zu geringer Litteraturkenntniss! Müller<sup>10)</sup> sprach sich bei Gelegenheit seiner Ansetzung der Pfalz Chlojos in Famars etwas unbestimmt über Diest aus: „Vor der fortschreitenden Geschichtsforschung haben die meisten Annahmen sich zurückziehen müssen. Hier und da hört man noch von Diest, dessen eine Burg wirklich den Namen Disburg geführt haben soll.“ — Doch hatte kurz zuvor sich schon Schayes<sup>11)</sup> sehr nachdrücklich gegen diesen Ort erklärt, indem er, gegenüber den Behauptungen von Wendelin und Des Roches von dem frühen Vorhandensein Diests, zeigte, dass es erst verhältnissmässig spät in der Geschichte auftrete. — Ganz zuletzt hat indessen Richard Schröder<sup>12)</sup> wieder eine gewisse Hinneigung zu Diest gezeigt, „falls dort wirklich früher ein Schloss Disburg bestanden hat.“ Die An-

1) R. P. Aegidii Bucherii *Atrebatis e societate Jesu Belgium Romanum ecclesiasticum et civile* (1655) p. 475.

2) Mantelius, *Historiae Lossensis Lib. I, c. IV*, p. 9.

3) Wastelain, *Description de la Gaule Belga*, 1788, p. 35.

4) Ghesquière, *Acta Sanctorum Belgii I*, (1783), 296, 303—304.

5) Hierotheca Engelbertina, p. 119.

6) *Monumenta Paderbornensia*, 4. Aufl. (1714) p. 146—147.

7) *Leges Francorum Salicae et Ripuariorum . . . illustratae* (1720) p. 5.

8) *Chronicon Gotwicense II*, p. 469.

9) Huschberg, *Geschichte der Allemannen und Franken*, S. 449: „Die vielfachen Deutungen, welchen ferner das obengenannte Castell Disparcum unterworfen war, sind hier übrigens zu übergehen, da rücksichtlich der Lage derselben kein Zweifel mehr obwalten dürfte. Nordwestlich von Tongern liegt die Stadt Distheim an der Demmer mit zwei alten Castellen, von welchen das eine noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts Disburg hiess.“

10) Müller, *Der Lex Salica etc. Alter und Heimat*, 1840, S. 33.

11) A. G. B. Schayes, *Les pays-bas avant et durant la domination romaine. T. II*, 1838, p. 443.

12) Schröder, *die Herkunft der Franken*. Sybels Hist. Zeitschr. N. F. VII, 1880. S. 44, A. 3.

gäbe Chifflets in seiner Anastasis, der sich an Ort und Stelle von der Unwahrheit dieser Behauptung überzeugte, haben jedoch diese Ansetzung, als völlig willkürlich, ein für allemal aus der Welt geschafft.

Duysbourg. Dieser belgische Ort zwischen Brüssel und Löwen, östlich von Tervueren auf einer ansehnlichen Hochfläche gelegen, an einer wenig günstigen Stelle, da Wasser und Pflanzenwuchs mangelt, und deshalb auch wenig bedeutend, wurde zuerst von Wendelin bei Gelegenheit der Erörterung der Dispargumfrage erwähnt (vgl. S. 155, Anm. 1), aber wegen der unvorteilhaften Gegend, die zur Anlage einer Pfalz nicht geeignet sei, von vornherein verworfen. Chifflet kam indess, nachdem er seine frühere Ansetzung zu Diest widerrufen, auf diesen Ort zurück<sup>1)</sup>. Er bezog sich dabei auf die Angabe Grammayes, nach der dort lebende vertrauenswürdige alte Männer versicherten, Trümmer und Spuren der alten Burg gesehen zu haben. Der Ortsgeistliche verbürgte nach alten Zeugnissen, zweihundert Jahre vor Fura (Tervueren) sei jenes Duysbourg eine Burg der Herzöge von Brabant gewesen. — Jene angeblichen Trümmer dürfte doch wohl jeder auf die Burg der Herzöge von Brabant beziehen; für die Pfalz Chlojos an dieser Stelle beweisen sie also nicht das geringste. — Ausserdem sei in der Nähe eine Römerstrasse nach Tournai gegangen. Auch das kann zur Ansetzung von Dispargum nicht genügen. — Noch in demselben Jahre hatte sich denn auch Henschen<sup>2)</sup> gegen Chifflets Ansetzung zu Duysbourg zu Gunsten von Diest ausgesprochen. Dagegen waren für Duysbourg wieder Lecointe<sup>3)</sup> und Dubos<sup>4)</sup>. In Deutschland später Mannert<sup>5)</sup>, dann der Verfasser einer Besprechung von Leos Zwölf Büchern niederländischer Geschichte in der Hallischen Literaturzeitung (1833, Nr. 19), und der auf die letzten beiden hinweisende Rospatt<sup>6)</sup>. Gegen Duysbourg stimmten wiederum Raepsaet,

1) Anastasis Childerici. I Francorum regis (1655), p. 7.

2) De tribus Dagobertis diatriba, pag. 248.

3) Annales ecclesiastici Francorum auctore Carolo Le Cointe . . . (Paris 1665) p. 59.

4) Histoire critique de l'établissement de la monarchie françoise dans les Gaules par M. l'abbé Dubos, Nouvelle édition (1742), I p. 275—286.

5) Geographie der Griechen und Römer III, S. 566 (1792).

6) Kritische Beiträge zur ältesten Geschichte der Franken. S. 27.

(Oeuvres III, 268), Müller (Lex Salica S. 34, 39), Waitz<sup>1)</sup> und Leo<sup>2)</sup>. Müller hielt es für zu weit von Cambrai entfernt, was freilich ein sehr subjectiver Grund ist; auch sei der Name, den er als „Mons fauni“ erklärte, nicht mit Dispargum übereinstimmend. Waitz meinte, es liege „weder in termino Thoringorum, noch Tongrorum“ und Leo sprach sich ähnlich aus, obwohl die Lage „vieles für sich habe“. Der in der Nähe von Duysbourg schreibende Wauters<sup>3)</sup> erklärte sich wieder in eingehender Auseinandersetzung sehr entschieden für die dortige Ansetzung von Dispargum. Die Richtung des fränkischen Zuges nach Cambrai spreche für diesen Ort: indessen dieser Richtung entsprechen auch eine ganze Reihe anderer Orte, in denen man Dispargum gesucht hat. Es liege an der westlichen Grenze der Diözese von Tongern oder Lüttich: also in terminum Tongrorum; aber mit dieser irrgen Lesart fällt auch das Argument, abgesehen davon, dass der terminus Tongrorum und die Grenze der Lütticher Diözese als gleichbedeutend schwerlich zu erweisen wären. Die Lage der Silva Carbonaria, auf die er sich beruft, stimmt nicht nur zur Ansetzung in Duysbourg, sondern auch zu anderen, und hier noch besser. Wenden hatte die ungünstige wasser-, weide- und waldlose Lage gegen Duysbourg geltend gemacht, und Wauters hatte zu Anfang seiner Besprechung des Ortes diese ungünstige Lage selbst sehr deutlich betont<sup>4)</sup>, indessen glaubte er diesen Einwand durch den Hinweis auf günstigere Verhältnisse in etwas weiterer Entfernung entkräften zu können. Seine Angabe, dass benachbarte Orte in der karolingischen Zeit zum Königsgut gehörten, scheint ihm selbst nicht als genügendes Zeugniß zu gelten, und mit Recht. Ebenso wenig beweisen die von ihm erwähnten in der Nähe liegenden Hügel, der Vranksberg und der Huldenbergh, der

1) Waitz, Das alte Recht der salischen Franken S. 52. A. 1.

2) H. Leo, Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes und Reichs I (1854). S. 297. Anm.

3) Wauters. Histoire des environs de Bruxelles. Tom. III, p. 420—432.

4) A l'est de Tervueren commence un plateau assez élevé dont le point culminant est occupé par le village de Duysbourg. Aucun avantage naturel, si ce n'est la fertilité du sol (?), n'explique la naissance de cette localité qui est éloignée de tout cours d'eau. On ne peut l'attribuer aux Gaulois ou aux Germains, ces peuples amoureux du voisinage des ruisseaux. p. 420.

übrigens bei der ersten Erwähnung Hildebergh heisst und deshalb nicht etwa als Berg der Huldigung gedeutet werden kann. Sehr entschieden hat sich auch Moët de la Forte-Maison<sup>1)</sup> gegen Duysbourg erklärt. Dieser belgische Ort habe zur Zeit Chlojos noch gar nicht bestanden: die ganze Gegend dort sei ein wüster Wald gewesen. Longnon hielt diese Ansetzung für ebenso wertlos, wie alle übrigen<sup>2)</sup>. Und doch ist sie heute gang und gäbe, und ein Schriftsteller schreibt sie immer getreulich und ohne Bedenken vom andern ab. Des Suchens müde, ist man stillschweigend übereinkommen, Dispargum dort „mit Wahrscheinlichkeit“ anzunehmen. So finden wir Duysbourg bei Arnold<sup>3)</sup>, Gauchez<sup>4)</sup>, Lamprecht<sup>5)</sup>, Oesterley<sup>6)</sup>, selbst Longnon<sup>7)</sup> hat sich neuerdings zu der früher verworfenen Anschauung bequemt, auch Richard Schröder begünstigt es<sup>8)</sup>. Lamprecht hat dem Orte vor kurzem sogar eine neue Namensform „Duesborg“ verliehen<sup>9)</sup>, die von der that-sächlichen völlig verschieden ist.

Aber, wie man bei Wauters sehen kann<sup>10)</sup>, wird Duysbourg, was bei seiner ungünstigen Lage sehr erklärlich ist, im Jahre 1190 zum ersten Mal als ein ganz unbedeutender Ort, der, wie es scheint, nicht einmal einen eigenen Geistlichen hat, erwähnt, und obendrein — trägt es damals gar nicht den heutigen Namen, der dem Namen der Pfalz des Chlojo ähnlich klingt, sondern heisst noch auf lange Zeit Duzenborch (in einer Urkunde von 1226; das Siegel des Ortes von 1372 zeigt die Form Duseborch); damals erst erhielt es von dem Herzog Heinrich I. dieselben Rechte, wie das kleine Tervueren. Die gewünschte Uebereinstimmung des Namens mit dem gesuchten fränkischen Dispargum, die doch der erste Anlass war, an diesen

1) Moët de la Forte-Maison. *Les Francs*, I, pag. 462.

2) *Géographie de la Gaule au VIe. siècle*, p. 619.

3) Arnold, *Deutsche Geschichte*, I. (Die Urzeit) S. 150.

4) *Topographie des voies romaines de la Gaule Belgique. Annales de l'académie d'archéologie de Belgique XXXVIII*. 1882, p. 368.

5) Lamprecht, *Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins*, IV, 220; *Westdeutsche Zeitschrift*, I, 136.

6) Oesterley, *Histor.-geogr. Wörterbuch des deutschen Mittelalters* (1883), S. 138.

7) *Atlas historique de la France*. 1885—1889.

8) *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*. S. 96, A. 12.

9) *Deutsche Geschichte* (1891). I, S. 281.

10) *Histoire des environs de Bruxelles III*, pag. 426.

Ort überhaupt zu denken, besteht also nicht. Von fränkischen, wie auch von römischen Ueberresten war zu Wauters Zeit noch nicht das geringste entdeckt worden<sup>1)</sup>; vor allem nicht Spuren des fränkischen Palastes, wie denn selbst die von jenen „glaubwürdigen Greisen“ bezeichneten Reste der angeblichen Burg der brabantischen Herzöge am Orte nirgends nachzuweisen waren. Und in der That war zur römischen und fränkischen Zeit die ganze Gegend dort ein weiter, unwirtlicher Wald, gewiss nicht geeignet zur Anlage eines königlichen Herrschersitzes. Erst allmählig haben später die Deutschen diese Wildniss gelichtet und angebaut<sup>2)</sup>. Dann erst sind die fränkischen Ortsnamen, die besonders Schröder und Lamprecht namhaft machen, entstanden. Also auch diese Ansetzung von Dispargum an einem linksrheinischen Orte erweist sich von selbst als unhaltbar, ganz abgesehen davon, dass, wie oben gezeigt, unsere Quellen die rechtsrheinische Lage dieses Ortes verbürgen. Wenden wir uns nun den Ansetzungen auf der östlichen Seite des Rheines zu!

„Dietetburg im Buchenwalde“. Freiherr Ferdinand von Fürstenberg<sup>3)</sup>, Sagittarius<sup>4)</sup>, Bessel<sup>5)</sup>, Kremer<sup>6)</sup>, Türk<sup>7)</sup>, Rospatt<sup>8)</sup> nennen als eine Ansetzung von Dispargum einen Ort Dietesburg im Buchenwalde (Buchonia) oder „im Fuldaischen“, als deren Vertreter sie den Jesuiten Christophorus Brower anführen. Die drei ersten erklären sich entschieden gegen diese Ansetzung<sup>9)</sup>; die übrigen erwähnen sie nur. Aber keiner von ihnen allen hat bemerkt, dass es einen solchen Ort — überhaupt gar nicht gibt. Weder die Karten, noch die geographischen Lexica (Ritter, Rudolph, Neumann) wissen von einem Orte dieses Namens! Und

1) Ebenda p. 428.

2) A. G. B. Schayes. *Les pays-bas avant et durant la domination romaine*. T. II, 110—152, 415 u. f. stellt die Nachrichten über die völlige Bewaldung und Versumpfung des ganzen Landes zusammen.

3) *Monumenta Paderbornensia* (vgl. S. 161, A. 2.), p. 147.

4) Casparis *Sagittarii Antiquitates regni Thuringici* p. 139.

5) *Chronicon Gotwicense* T. II, 469.

6) *Geschichte des rheinischen Franziens* S. 9. A. r.

7) „*Kritische Geschichte der Franken bis zu Chlodwigs Tode*“, in seinen Forschungen auf dem Gebiet der Geschichte. Heft III, S. 73.

8) *Kritische Beiträge zur ältesten Geschichte der Franken* S. 13.

9) Auch Wenck, *Hessische Landesgeschichte* II, 1. 133. A. d. ist dagegen.

wenn wir nun auf Browers, übrigens sehr seltenes Buch<sup>1)</sup> zurückgehen — so zeigt sich, dass dieser gar nicht eine Vermutung über die Lage von Dispargum ausgesprochen, sondern nur eine Etymologie dieses Ortsnamens anzugeben beabsichtigt hat. Er deutet es sprachlich als Dietes Purgus vel Burgus. Damit ist diese nur durch Nachlässigkeit entstandene „Ansetzung“ erledigt.

Desenberg. Für den an der Diemel, einem linken Nebenflusse der Weser in Westfalen (im Regierungsbezirk Minden) gelegenen Desenberg, der auch Dessenberg genannt wird, und das in der Nähe liegende Dorf Daseburg hatte sich Gelenius in seinem früher sehr geschätzten, jetzt hier nicht mehr aufreibbaren Buche „Hierotheca“ pag. 119 erklärt. Ob auch aus andern Gründen, als der sehr entfernten Namensähnlichkeit, die nichts beweist, ist mir unbekannt. Ferdinand von Fürstenberg<sup>2)</sup>, der eine Ansicht des sehr steilen Berges, den eine Burgruine krönt, darbietet, hatte sich unter Berufung auf Aimoin dagegen ausgesprochen, hier das Dispargum Chlojos zu suchen. Ebenso ablehnend verhielten sich Sagittarius, Eckhart, Bessel und alle andern. Es lässt sich in der That kaum ein Grund für Gelenius Meinung anführen, und so dürfen wir sie denn auf sich beruhen lassen.

Ein Duisburg an der Eller wird von Wenck, Kremer, Türk als Ansetzung für Dispargum angeführt. An den drei mir bekannten Gewässern Eller, Bächen bei Schesslitz, Paderborn, Göttingen, habe ich einen Ort Duisburg nicht gefunden.

Hessberg an der Werra, ein Pfarrdorf in Sachsen-Meiningen,

1) Fuldensium Antiquitatum libri IIII. Auctore R. P. Christophoro Brovvero — Societatis Jesu Presbytero. Antwerpiae ex officina Plantiniana. Apud Viduam et Filios Joannis Moreti MDCXII. Cum privilegiis Caesareo et Principum Belgarum. Die Stelle findet sich im Lib. I, caput II, Buchoniae veteris situs et regio. Darin p. 7.... Idem (Greg. Tur.) orientalium sedes quoad suā aetate retrò meminisse licuit, inuestigans, ponit eas iuxta pagos et civitates in confinio Thuringiae; vetusque castrum Dispargum in limite Thoringorum Clodioni assignat nobilissimo Francorum regi. Dazu die Randbemerkung: Dispargum. adi. Ortelli Synon. in Ascburgio conjectuae merae. Etymon probabile Dietes Purgus vel Burgus.

2) Fürstenbergius. Monumenta Paderbornensia ex historia Romana, Francica, Saxonica eruta etc. ac notis posthumis Ferdinandi Principis Episcopi Paderbornensis et Monasteriensis etc. textui passim insertis illustrata. Editio quarta prioribus correctior. Lemgoviae MDCCXIV, p. 146. — Meyer, Der Desenberg b. Warburg, Westfäl. Archiv I.

Kreis Hildburghausen, nennt Türk als eine Ansetzung für Dispargum. Es steht dies mit jener Anschauung im Zusammenhange, die Chlojos Reich in den Mainfränkischen Gegenden sucht, und der als terminus Thoringorum demgemäß der Thüringerwald gilt. Für Hessberg mochten dann noch die Lesarten einiger Handschriften, die für Dispargum die Formen Hesbergim, Hesbargem, Hesbargim haben, angeführt werden. Aber da Chlojos Reich zweifellos am Rheine lag, kann diese Ansetzung nicht aufrecht erhalten werden. Wie sollte auch Chlojo auf den Gedanken gekommen sein, von hier aus gerade auf Cambrai einen Angriff zu machen, mit einem Zuge durch den Kohlenwald?

Die Diesburg (Duisburg), eine Burgruine in Sachsen-Weimar, Kreis Eisenach, Amt Kalteneckheim bei Wohlmuthhausen (so ist die officielle Bezeichnung bei Rudolph, die Angaben der Historiker weichen von einander ab und verwirren daher leicht), wurde zuerst von Wilhelm Dietmar (der Name wird in verschiedener Schreibung angeführt) in einer besonderen 1709 erschienenen Schrift als Chlojos Herrschaftsitz vor seinem Eroberungszuge in Anspruch genommen. Eckhart, Heineccius<sup>1)</sup>, Kremer, Wenck<sup>2)</sup>, Wersabe<sup>3)</sup> erklärten sich für diese Ansicht und Türk sagt 1830, sie sei die gewöhnlichste geworden, ohne dass er sie doch mit Entschiedenheit vertritt. Indess hatte schon Bessel sich ausdrücklich gegen diese Ansetzung erklärt, da die Diesburg viel zu weit von dem Schauplatze der Thätigkeit Chlojos entfernt sei (Chronicon Gotwicense II, 469), und wir müssen ihm darin völlig beistimmen.

Der Dilsberg am linken Neckarufer, gegenüber von Neckarsteinach, wurde von Struve<sup>4)</sup> für den Sitz Chlojos gehalten. Da sein Name mit Dispargum kaum eine Verwandtschaft zeigt, wurde er irrig oft durch ähnlichere ersetzt. So nannte ihn Bessel (Chron. Gotwic. II, 470) Diesberg, Wenck<sup>2)</sup> Diesberg, Kremer (a. a. O. S. 9) Dilsperg, Türk (S. 73) Diesberg. Schon Bessel hat sich gegen diese Ansetzung entschieden. Weder der Name noch die Lage des Berges stimmt zu dem fränkischen Dispargum.

1) Praefatio zu Georgisch' Corpus iuris germanici, 1738, p. 15—16.

2) Wenck, Hessische Landesgeschichte, II, 1789, S. 131—134.

3) vgl. oben S. 147, Anm. 1.

4) Burcardi Gotthelfii Struvii Syntagma historiae Germanicae etc. Jenae 1716; § 14, p. 11—12.

Deutz nennt nur H e n s c h e n<sup>1)</sup> als eine vereinzelte irrite Ansetzung. Vielleicht liegt hier sogar ein Missverständniß zu Grunde; denn in dem für Dispargum gehaltenen Duisburg am Rhein suchten einige auch das von Hieronymus genannte Deusonis castrum, das andere in Deutz annahmen. So konnte wohl eine Verwechslung eintreten. Deutz heisst bei Gregor (155, 7) D i v i t i a.

D o e s b u r g an der Yssel, bei der Mündung der alten Yssel in der niederländischen Provinz Geldern, wurde zuerst von W e n d e l i n bei der Besprechung der Lage von Dispargum erwähnt, aber nicht anerkannt<sup>2)</sup>. Dagegen erklärte sich V r e d i u s<sup>3)</sup> für diesen Ort, ebenso G e o r g H o r n<sup>4)</sup>. Der letztere meinte, Doesburg sei eines der fünfzig Castelle des Drusus: „nam Drusi conditoris sui nomen refert“. Unter den Franken sei es mit Fortfall des r (natürlich eine völlig willkürliche Behauptung!) D(r)usburgum genannt, dann Dispargum geschrieben. Dort sei Faramunds und Chlojos Sitz gewesen, denn von der Yssel hätte die terra salica, hätten die Salier selbst ihren Namen. Man ist von beiden Erklärungen jetzt zurückgekommen. S a g i t t a i u s hat denn auch gegen diese Ansetzung sich ausgesprochen (p. 143) und E c k h a r t, B e s s e l, S c h r ö d e r<sup>5)</sup>, haben in gleichem Sinne ihr Urteil abgegeben, der letztere, weil der Ort chamawisch sei. Jedenfalls kann er gegen besser begründete Ansprüche nicht in Betracht kommen.

D o e s b u r g bei Ede in der Veluwe, nördlich von Wageningen am Rhein, ebenfalls in der niederländischen Provinz Geldern — erwähnt nach Müllers Vorgang S c h r ö d e r — wohl nur, um alle ähnlich klingenden Namen zusammenzustellen, erklärt sich aber gleich gegen eine Ansetzung von Dispargum dort, weil es chamawisch sei. Wir dürfen mit Recht davon absehen.

D u i s b u r g am Rhein, oder gegenwärtig genauer am Dickels-

1) *De tribus Dagobertis Francorum regibus diatriba* p. 243.

2) *Leges Salicae illustratae*, Auctore G o t e f r i d o W e n d e l i n o in J. J. Chifletii, *Opera politico-historica* II, p. 98—102.

3) *Historiae Comitum Flandriae Libri Prodromi duo. Quid comes? Quid Flandria?* auctore Olivario Vredio J. C. Brugensi, Brugis. Anno MDCL, in dem Abschnitt „quid Flandria“ pag. 68. 80—82.

4) *Georgii Hornii Dissertationes historicae et politicae*, Lugd. Batavorum MDCLV. *Dissertatio VII. De urbe Drusiburgo quam Doesburgum hodie vocant* (pag. 40—46).

5) Sybels Hist. Ztschr. N. F. VII, 44, A. 3.

bach, einem kleinen linken Zuflusse der in den Rhein mündenden Ruhr, im Regierungsbezirke Düsseldorf in der preussischen Rheinprovinz gelegen, bleibt uns schliesslich als Ansetzung zu besprechen. Es ist derjenige Ort, auf den man am frühesten das von Gregor als Chlojos Residenz genannte Dispargum bezog. Schon die Kanzleibeamten der Ottonen und Adam von Bremen nannten diesen Ort Dispargum und auch die ersten wissenschaftlichen Betrachter der Stelle Gregors in der Neuzeit erklärten sich für Duisburg. So vielleicht schon Hermann von Nuenar und Walther Gymnius, deren Werke noch im sechzehnten Jahrhundert Johannes Tybius, der Duisburger, in sein lateinisches Gedicht *Annalium sive Antiquitatum Originisque veteris Duisborgi libri III* (1579)<sup>4)</sup> verarbeitete. Die Verse, in denen er Duisburg als das fränkische Dispargum schildert (a. a. O. p. 157), mögen hier folgen:

Franci has quaerentes Duispargi nomine sedes  
Dixere: hic belli praesidiumque locant.  
Seilicet et Clodius de crinibus ille Comati  
Nomen qui meruit Francus, ab urbe prior  
Hac vires sumpsit, ac coeptam robore munit,  
Hac sola Gallos vastat ab urbe leves.  
Hic belli sedem robur firmumque locavit,  
Quam Theodomirus rexerat ante pius.  
Belgi hac Tornacum Cameracum coepit et urbes  
Hac dominitus Clodio Gallus obaudit iners.  
Regia eis eadem hic quae quondam, maxime Tuiscon,  
Prima tibi fuerat firma vetusque, fuit.

Für Duisburg stimmten weiterhin Ortelius (vgl. S. 153 A. 1), Teschenmacher<sup>1)</sup> und Pontanus<sup>2)</sup>. Ewich und Sellius (s. S. 153, A. 10, 154, A. 1), erklärten wenigstens den einen der von ihnen angenommenen Merowingerorte Dispargum für Duisburg<sup>3)</sup>. Fürstenberg (s. S. 161, A. 2), Sagittarius (s. S. 154, A. 2), Hopp<sup>4)</sup>,

1) in: W. Teschenmacheri *Annales Cliviae etc.*, ed. Dithmar, p. 152 u. f.

2) Joh. Isaci Pontani *Historiae Gelricae I. II.*, p. 36.

3) Joh. Nic. Selii *Panegyris sive Vesalia gratulans* (1686) p. 13, nennt nur Duisburg noch als Dispargum.

4) Egbert Hopp, *Kurtze Beschreibung des Landes . . . . Cleve, 1655.* S. 74.

Gaguinus, Naukler, Gebwiler<sup>1)</sup>, Bessel, Withof<sup>2)</sup>, Weisse<sup>3)</sup>, Borheck<sup>4)</sup> Türk (s. S. 151, A. 7) Hüllmann<sup>5)</sup>, Raepsaet<sup>6)</sup>, Barthold<sup>7)</sup>, Lacomblet<sup>8)</sup>, Gengler<sup>9)</sup> äusserten sich mehr oder minder entschieden.

Gegen Duisburg haben sich ausgesprochen Wendelin, der Dispargum in Diest suchend, meinte, wohl nur die Namensähnlichkeit (die man gerade bei Diest nur allzusehr vermisste!) habe zur Ansetzung in Duisburg am Rhein oder Doesburg an der Yssel geführt, Leconte wegen der irrig berücksichtigten Völkertafel Greゴors; Struve „weil Duisburg auf dem linken Rheinufer liege“ — während es thatsächlich auf dem rechten liegt; Müller, der anführte, Duisburg bedeute nicht Fanum Martis, sondern Mons fauni, was jedem, selbst wenn er dieser Etymologie zustimmen wollte, höchst gleichgültig und nichts beweisend erscheinen muss, der sich nicht, wie Müller, darauf verschworen hat, Dispargum müsse „die fränkische Uebersetzung von Fanum Martis“, und deshalb zu Famars zu suchen sein; Georg Waitz, weil es nicht „in termino Thoringorum“ liege, ein Einvurf, mit dem wir uns später noch beschäftigen werden; Wauters, den sein Lokalpatriotismus ohne Erfolg für das belgische Duysbourg eintreten liess, obwohl er sonst von Duisburg noch am meisten hielt; Moët de la Forte-Maison, der unerwarteter Weise und ohne recht erkennbaren Grund, nachdem er ge-

1) Diese drei nennt Withof a. a. O. Ihre Schriften sind mir unbekannt.

2) Withof, *Praemetium crucium criticarum praecipue ex Seneca tragico, praemittitur oratio de origine et antiquitate urbis Duisburgensis ad Rhenum.* Leiden 1749, p. 12—13.

3) Denkwürdigkeiten der Stadt Duisburg am Rhein aus alten und mittleren Zeiten nebst dem Beweise, dass diese Stadt unter dem Namen Dispargum die erste Hauptstadt des Fränkischen Reiches und die Residenz des Königs Chlodions gewesen. Duisburg 1769. Meine Bemühungen, diese Schrift zu erhalten, waren vergeblich; ich kenne sie nur aus Borhecks und Genglerts Anführung.

4) Borheck, *Versuch einer Geschichte der Stadt Duisburg am Rhein*, S. 5—10, als Anhang zur Geschichte der Länder Cleve, Mark, u. s. w. II. 1800.

5) *Geschichte d. Ursprungs der Stände*, 2. Aufl., S. 27.

6) *Oeuvres III*, 269.

7) *Geschichte der deutschen Städte I*, (1850) S. 28, 236.

8) *Archiv f. d. Gesch. d. Niederrheins*, III, S. 11—16.

9) *Codex iuris municipalis Germaniae I*, (1863) S. 943—44.

sagt, es sei eigentlich nur zwischen Duisburg am Rhein und Duysbourg bei Brüssel zu wählen, plötzlich nach Heinsberg abschwenkte, das ihm besser zu dem — unhaltbaren — terminus Tongrorum zu passen schien. Gegen Duisburg war auch Longnon, der alle Ansetzungen von Dispargum für wertlos ausgab, um sich dann doch für Duysbourg zu erklären; Schröder, weil Duisburg ribuarisch sei<sup>1)</sup>, was, nachdem wir gesehen, dass das später so genannte ripuarische Reich eben durch salische Franken begründet wurde, mehr für, als gegen diese Ansetzung spricht; ja schliesslich haben selbst Duisburger Gelehrte, Baumbach<sup>2)</sup> und Stiefel<sup>3)</sup>, sich gegen ihre Stadt entschieden, „weil es erwiesen sei, dass Dispargum auf dem linken Rheinufer, nahe der Schelde in Belgien liege“. Was es mit diesem Beweis auf sich hat, haben wir oben hinreichend gesehen! Keiner der Gegner Duisburgs konnte eben selbst etwas Endgültiges bieten, da ihnen allen die richtige Deutung der Gregorstelle verborgen blieb.

Aber freilich: Duisburgs Anhänger trifft dieser Vorwurf nicht minder. Gerade sie haben eigentlich am wenigsten zur wissenschaftlichen Lösung der Frage beigetragen. Meist sie nur gelegentlich mit ein paar Worten streifend, hat keiner der Genannten den ganzen Umfang der Schwierigkeiten, ihre eigentliche Wurzel, und die Mittel zu ihrer Tilgung erkannt. Fast alle äussern sich auch nur sehr unentschieden: Duisburg gilt ihnen als die wahrscheinlichere Ansetzung. Selbst wo sie eine Begründung versuchen, werden die Schwierigkeiten der ihnen unbequemen Gregorstelle mehr umgangen als gehoben; keiner ist von Irrtümern bei ihrer Deutung frei.

Und da nun auf den ersten Blick gerade diese Hauptquelle über Dispargum, die Stelle Gregors, ganz unzweifelhaft gegen das rechtsrheinische Duisburg zu zeugen scheint, so ist es kein Wunder, dass diese so mangelhaft verteidigte Ansicht schliesslich allgemein aufgegeben wurde und heutzutage als endgültig widerlegt gilt.

Wenn wir diese Ansetzung nun doch wieder auf den Schild erheben, indem wir behaupten: Duisburg am Rhein ist Chlojos Königssitz, das Dispargum des von Gregor mitgeteilten Berichtes, sogar mit der Hoffnung, ihr nun für immer den Sieg erstritten zu haben, so ist das also nicht etwa nur

1) Sybels H. Z. N. F. VII, p. 44, A. 3.

2) Baumbach, Die Duisburger Münzen, 1881, S. 57.

3) Stiefel, Die Duisburger Stadtrechnung von 1417. 1883, S. 41.

die blosse Wiederholung einer früher geäusserten, nur zeitweise in Vergessenheit geratenen Meinung — und konnte es nicht sein; es musste vielmehr, von neuen Grundlagen ausgehend, mit neuen Mitteln geführt, ein völlig neuer, selbständiger Beweis gegeben werden, auf den in der That die Aeusserungen der früheren Vertreter gar keinen Einfluss geübt haben.

Zum ersten Mal wurden, um die Bausteine zur Durchführung dieses Beweises zu gewinnen, alle einschlägigen Geschichtsquellen gesammelt, und der Ursprung und Wert, die eigentliche Bedeutung jeder ihrer Angaben untersucht; zum ersten Mal vor allem der Abschnitt Gregors — gerade 1300 Jahre nach seinem Tode — in seine Bestandteile aufgelöst und der ursprüngliche Zweck des Ganzens, wie die Bedeutung der einzelnen Teile vor Augen gestellt.

Und eben das ist das Wesentliche, was bisher übersehen wurde: Die Dispargumfrage ist nur zu lösen, wie es hier geschah, — durch die vollständige Analyse des ganzen von uns mitgeteilten Abschnittes Gregors. Die Erläuterung auch seiner nicht unmittelbar von Dispargum handelnden Teile ist nicht etwa eine Abschweifung, sondern die unumgänglich nötige Voraussetzung der Lösung! Jede Auslassung würde dieselbe vereiteln, wie denn an der unvollständigen Betrachtung der Stelle alle früheren Versuche gescheitert sind.

Nur so wurden die verschiedenen Punkte, die die Beweisführung berücksichtigen muss, — die litora Rheni, die Richtung des Rheinübergangs, die Thoringia, die gallische Völkertafel — in ihrer wahren Bedeutung erkannt, und es ergab sich daraus schliesslich die Harmonie aller scheinbar im Widerspruch stehenden Berichte, die in ihrer Gesamtheit die sichere Bestimmung Dispargums zulassen, an deren Möglichkeit man zuletzt überhaupt verzweifelt hatte.

Wir wurden zu der Annahme Duisburgs nun schon durch die Erwägung geführt, dass alle anderen Ansetzungen unhaltbar sind und dass sich ihr keine triftigen Gründe entgegenstellen lassen. Wie wir sehen werden, entspricht sie aber auch positiv allen Anforderungen.

Zunächst stimmt der Name Duisburg, besonders in den überlieferten älteren Formen, sehr gut zu dem Dispargum Gregors. Noch jetzt wird ja der Name Duisburg bekanntlich zweisilbig ausgesprochen, so dass die erste Silbe des heutigen Namens der jenes ältesten überaus nahe kommt<sup>1)</sup>. Statt der zweiten Silbe „burg“

1) Daniel, Handbuch der Geographie III. S. 877.

findet sich im Mittelalter und in der Neuzeit bei unserem Orte die Nebenform „berg“ gebräuchlich, Dispergium<sup>1)</sup>, Duisberg<sup>2)</sup>, die in der Aussprache leicht geradezu zu „barg“<sup>3)</sup> wird, so dass dann der Name Duisburgs mit dem bei Gregor überlieferten völlig sich deckt. Duisburg wird auch noch in späterer Zeit mehr als einmal geradezu Dispargum genannt, so dass die Identität schon äusserlich urkundlich bezeugt ist. Eine Urkunde Ottos des Ersten (Mon. Germ. Nr. 325) hat für Duisburg die Form Diuspargo in der Datumzeile; eine Urkunde Ottos des Zweiten (63) Diaspargo, vier Urkunden Ottos des Dritten haben Dusparge (13), Dispargo (28), Diaspурgo (115), Diaspурgo al., Diaspargo (116). Ebenso nennt es Adam von Bremen ausdrücklich Dispargum<sup>4)</sup>. Die Nebenform Dispergium haben wir schon erwähnt<sup>2)</sup>. Sogar die „Oude kronijk van Brabant“ nennt ganz bestimmt Duisburg als das alte Dispargum<sup>5)</sup>. Das alles beweist eine ununterbrochene lokale und nicht nur lokale Tradition, deren Zeugniss von höchster Bedeutung ist.

Dazu kommt, dass Duisburg seiner Lage nach den Angaben der Quellen über Dispargum, wie wir sie in ihrer Bedeutung nun richtig erkannt haben, bestens entspricht. Es liegt auf dem rechten Rheinufer, wie jene einstimmig fordern, in der Nähe des Rheins, worauf der ganze Zusammenhang der Erzählung, wie schon Loebell (p. 389) erkannte, deutlich hinweist. Gerade an jener Stelle, wo der Zug der Franken von der Urheimat am Meere nach dem Thüringerlande den Rhein überschreiten musste, auch in späterer Zeit noch ein berühmter Rheinübergangsort; und jener Ort musste ja auch nach der Eroberung der wichtigste Punkt sein, deckte er doch die Verbindung mit der alten Heimat! Hier gerade war denn auch das Kernland des späteren ripuarischen Reiches, das durch jenen Eroberungszug gegen die Thüringer gegründet wurde: der um Duisburg liegende Ruhrgau hiess ja vorzugsweise der „Ripuariergau“, pagus Ripariorum, der auch vornehmlich zu dem Herzogtum Ripuarien (ducatus Ribuariorum) gehörte.

1) Fundatio monasterii Waldsassensis. M. G. S. S. XV. 1089, 15–16.

2) Borheck, a. a. O. S. 3.

3) Vgl. C. Sagittarii Antiquitates Regni Thuringici, p. 127 und H. Müller, Lex Salica, S. 38 gegen Longnon, Géogr. de la Gaule au VI. siècle, p. 619.

4) Adami Gesta Hammaburgensis eccl. M. G. S. S. VII, 346, 18.

5) Codex dipl. Neerlandicus, II. Serie, III. Deel, p. 31.

Duisburgs Lage passt aber auch vorzüglich zu den übrigen Angaben unserer Quellen beim weiteren Fortgang der Erzählung. Von hier aus überschreitet Chlojo thatsächlich den Rhein zu seinem Eroberungszuge gegen die Römer. Hier ist ihm Cambrai, der erste bedeutende Ort in der wichtigen Scheldegegend, jenseits der babantischen Oede, zur Römerzeit, durch die grosse Römerstrasse Maastricht-Bavai, die von Duisburg nah und leicht zu erreichen ist, als Ziel des Zuges geradezu vorgeschrieben. Von Duisburg aus ist seine Aussendung von Kundschaftern vor dem eigenen Aufbruch bei der nicht ganz unbeträchtlichen Entfernung sehr verständlich. Der Kohlenwald, der allein von jener grossen Römerstrasse durchschnitten wird, begünstigte, indem er den Zug deckte und verdeckte, nach Wunsch die geplante Ueberrumpelung der Römer, die denn auch thatsächlich glückte. So haben sich uns bisher alle Angaben der Quellen bei Zugrundelegung von Duisburg auf's beste und einfachste bestätigt! Wie steht es nun mit der Nachricht, dass Dispargum „in termino Thoringorum“, „an der Grenze der Thüringer“ gelegen sei? — und, wenn wir es aus dem Zusammenhange hinzufügen wollen, zugleich „im ehemaligen Gebiete der Thüringer“? Passt auch das auf Duisburg? Waitz hatte ja<sup>1)</sup> gegen Duisburg eingewandt, es läge weder in termino Tongrorum noch Thoringorum. Dem gegenüber könnten wir nun den Spiess einfach umdrehend, mit Recht wie Sagittarius sagen: „Und weil denn Duisburg am Rhein dieses Dispargum gewesen, so erhellt von selbsten, dass, wie dieser Ort noch thüringisch war, und zum Thüringischen Königreich gehöret, die Grenzen dieses Reichs sehr weit von dem jetzigen Thüringen entfernt, und also das Thüringische Königreich sehr weit ausgebreitet gewesen“<sup>2)</sup>! Meinte doch selbst Georg Horn, der Dispargum in Doesburg an der Yssel annahm, einfach, die Grenzen der Thüringer hätten sich eben damals bis in die Nähe dieses Ortes erstreckt<sup>3)</sup>. In der That haben wir über die Thüringische Geschichte im fünften Jahrhundert so wenige Nachrichten, dass wir ziemlich alles annehmen müssen, was uns durch unsere Quellen geboten wird. Und da die vorliegende sich als bestens glaubwürdig zeigt, so müssten wir ihr auch hierin folgen.

1) Das alte Recht der sal. Franken, 1846, S. 52 A. 1. Uebrigens nach dem Vorgange von L. v. Ledebur; vgl. dessen Nordthüringen und die Hermundurer oder Thüringer. Zwei Vorträge. Berlin 1842. S. 47.

2) Casparis Sagittarii P. P. Antiquitates regni Thuringici p. 148.

3) Georgii Hornii Dissertationes historicae et politicae pag. 43—44.

Zudem bietet sie uns nichts Unerhörtes. Wir wissen aus anderen Zeugnissen, dass sich die Grenzen des alten Reiches der Thüringer im fünften Jahrhundert weit über das eigentliche Stammesgebiet ausdehnten. Gleich von Anfang an, das muss man sich stets ver gegenwärtigen, ist der Name der Thüringer nicht etwa nur eine bloss sprachliche Abwandelung des Namens der Hermunduren, sondern er bezeichnet die politische Vereinigung mehrerer Stämme zu einer Einheit. Er ist ein Bundesname, gerade wie die Namen der Franken, Sachsen, Alemannen. Je nach den politischen Verhältnissen konnten sich diese Bundesnamen durch freiwilligen oder erzwungenen Zutritt anderer Stämme über die weitesten Gebiete ausdehnen, während nach Niederlagen und fremden Eroberungen ihr Geltungsbereich wieder zusammenschrumpfte. Ethnologische Bedeutung haben diese Bundesnamen nicht, sondern lediglich politische, mochte auch ursprünglich der Name einem einzelnen Stämme angehört haben. So umschliesst heute der Bundesname der Preussen, ebenso nur ein politischer Begriff, die verschiedenartigsten deutschen Stämme von der Maas bis an die Memel, ja selbst Nichtdeutsche. Ausserdem wird von Fremden häufig der Bundesname eines herrschenden Bundes für Stämme gebraucht, die diesem Bunde nicht angehören, wenn nur alle ein weiteres Band umschliesst. So nennt der Franzose jeden Deutschen „Allemand“ oder gar „Prussien“, und wir nennen wohl alle Unterthanen der Königin von Grossbritannien „Engländer“, obwohl z. B. jeder Schotte gegen diese Benennung Einspruch erheben würde. Dieser Umstand ist auch für frühere Zeiten nicht ausser Acht zu lassen.

Gerade im fünften Jahrhundert hat sich der Name der Thüringer über ein Gebiet von gewaltiger Ausdehnung erstreckt. Gegen Süden sassen schon die Hermunduren, das Kernvolk des späteren Thüringerbundes, bis zur Donau hin; und ebenso weit finden wir später das Reich der Thüringer ausgedehnt: Naab und Regen fliessen im Thüringischen Gebiet. Nach Südosten hin grenzt Thüringen sogar an Pannonien. Ganz Böhmen gehörte dazu, das Quellland der Elbe; ja auch der Nordrand des Riesengebirges, Schlesien, das später wieder von thüringischen Ansiedlern besetzt ward, scheint zum Bundesgebiet der Thüringer gerechnet worden zu sein. Und nicht minder weit, als nach Osten und Nordosten, waren die Thüringischen Grenzen nach Norden ausgedehnt. Bis zur Aller gehörte das Land den Thüringern, ja die Sage berichtet von einer Zeit, da

die Thüringer bis an die Küste der Nordsee wohnten und das Land Hadeln, jene Landspitze zwischen der Elb- und Wesermündung, inne hatten, bevor die Sachsen (von Jütland her) dort landeten und dann immer weiter nach Süden vordrangen. Markomannen und Heruler, Angeln und Warnen gehörten somit zum thüringischen Völkerverein, fürwahr ein gewaltiges Reich, das auch nach Nordwesten hin die späteren Grenzen weit überschritt. Ist es da unwahrscheinlich, wenn wir hören, dass sich im fünften Jahrhundert dieses Bundesgebiet auch nach Westen hin weiter erstreckte, als wir sonst annehmen? Wir sahen schon, dass Horn und Sagittarius sich für eine solche Ausdehnung der thüringischen Herrschaft aussprechen; Gloël, Ledebur, Müller, Raepsaet, Lamprecht haben sogar westrheinische Thüringer, zum Teil aus anderen Rücksichten angenommen. Wenck, Wachter, Rettberg u. a. haben sich freilich gegen eine westliche Ausdehnung der Thüringer erklärt, ohne indess genügende Gründe für ihre Meinung anzugeben. Aber sie haben eben unsere Stelle bei Gregor nicht berücksichtigt, die doch mit aller Bestimmtheit die westliche Ausdehnung Thüringens bis zum Rheine hin behauptet.

Diese Angabe hat schon dem ganzen Charakter der Quelle gemäss, wie wir bereits bemerkten, grossen Anspruch auf Glaubwürdigkeit, selbst wenn sie die einzige Nachricht über diese Verhältnisse wäre. Sie wird indess auch durch andere Quellenstellen völlig bestätigt.

Mehrere Zeugnisse berichten ausdrücklich, dass die Thüringer die unmittelbaren östlichen Nachbaren der Rheinfranken waren.

So jene Stelle des Procopius von Cäsarea<sup>1)</sup>, der die erste

1) Procopii de bello Gothicō I, 11: *Οἱ δὲ Φράγγοι οὗτοι Γερμανοὶ μὲν τὸ παλαιὸν ὠρούμαζοντο. ὄντα δὲ τούτον τε ἐξ ἀρχῆς καὶ ὅτη ὠκημένοι Γαλλίας τε ἐπεβάτευσαν καὶ διάφοροι Γότθοις γεγένηνται, ἐρῶντες ἔρχομαι — I, 12: . . . ἐν Γάλλοις δὲ ἄλλοι ποταμοὶ καὶ Ῥόδανός τε καὶ Ῥῆρος ὄνεουσι. τούτοις τὴν ὁδὸν τὴν ἐναντίαν ἀλλήλοιν ἴστον ἄτερος μὲν ἐκδίδωσιν ἐς τὴν Τυρρηνικὴν θάλασσαν, Ῥῆρος δὲ ἐς τὸν ἀκεανὸν τὰς ἐκβολὰς ποιεῖται. λίμναι τε ἐνταῦθα, οὗ δὴ Γερμανοὶ τὸ παλαιὸν ὄκηντο, βάσιβαρον ἔθνος, οὐ πολλοῦ λόγου τὸ κατ’ ὀρχὰς ἄξιον, οὐ νῦν Φράγγοι καλοῦνται. τούτων ἐχόμενοι Ἀρβόρωντος ὄκοντι, οὐ δὲν πάσῃ τῇ ἀλλῃ Γαλλίᾳ καὶ μὴν καὶ Ἰσπανίᾳ Ῥώματον πατήσκοι ἐς παλαιοῦ ἥσαν. μετὰ δὲ αὐτῶν ἐς τὰ πρὸς ἀντίσχοντα ἥπιον Θοράγγοι βάσιβαροι, δόντος Αὐγούστου, πρώτον βασιλέως, ἰδούσαντο. καὶ αὐτῶν Βορραγούντωρες οὐ πολλῷ ἀπόσθετον πρὸς νότον ἀνεμοντετραμμένοι ὄκοντι, Σονάβοι τε ὑπὲρ Θοράγγων καὶ Ἀλαμανοὶ, ἰσχνοὶ ἐθνη. οὗτοι αὐτόνομοι ἀπαρτεῖσαντη τὸ ἀνέκαθεν ὕδωντο.*

Erwähnung der Franken in seiner Schilderung des Gothenkrieges zum Anlass nimmt, im Rahmen einer ethnogeographischen Uebersicht über die Länder Afrikas und Europas die ältesten Sitze dieses Bundesvolkes zu beschreiben. Er gibt sie — der Geschichte und unserer Erzählung bei Gregor völlig entsprechend, — als am Meere, an den Rheinmündungen gelegen an. Westlich oder vielleicht süd-westlich von ihnen wohnen die Arborycher (eine Bezeichnung für gallische Stämme, die noch unter römischer Herrschaft standen), gegen Osten sind die Thüringer, d. h. die zum Thüringerbunde gehörigen deutschen Stämme, die unmittelbaren Nachbarn jener Ursitze der Franken.

Diese Angaben stimmen also auf das genaueste zu der Schilderung unserer bei Gregor erhaltenen Quelle über den Auszug von Franken aus jenen Ursitzen, von ihrem Rheinübergang und ihrer Gründung eines fränkischen Königreiches auf einem den Thüringern abgerungenen Gebiete. Die Thüringer selbst grenzen südlich nach jener Quelle Procop an die Sitze der Schwaben und Alemannen. Auf diese Bestimmung kommen wir später noch zurück, wo wir davon handeln, wie Procop zu der Angabe kommt, dass die Thüringer von Augustus Wohnsitze erhalten hätten.

Eine weitere ausdrückliche Bestätigung dieser unmittelbaren Nachbarschaft des fränkischen und des thüringischen Bundesgebiets am Rhein erhalten wir aus dem Werke des Geographen von Ravenna<sup>1)</sup>), jener unvollständig erhaltenen, etwa im siebenten Jahr-

1) p. 11. *Prima ut hora noctis Germanorum est patria, quae modo a Francis dominatur, ut superius dictum est* (eine frühere Erwähnung ist nicht vorhanden; dies beweist z. B. die Unvollständigkeit) cuius post terga infra Oceanum praedicta insula Britania, dum nimis est latissima invenitur.. p. 226. *Iterum ad frontem eiusdem Frigorum patria, quomodo verbi gratia ut dicamus, ad terram spatiosam ponitur patria, quae antiquitus Gallia Belgia Alobrites* (über dies Wort siehe Dederich, Annalen des hist. V. f. d. Niederrhein I, 233; nach Gatterer „a Latinis“, nach Dederich „a Arbitione“, einem der öfter genannten Gewährsmänner des Sammlers, nach Fr. Börsch „Atrebates“, vielleicht nur als „appellatur“ oder ähnlich zu erklären) quam patriam plurimi descripserunt philosophi: ex quibus... —... inferius dictas civitates praefatae Francorum patriae nominavi etc.: Maguntia, Bingum, Bodorecas etc.... Sunt et aliae multae civitates ante praefatam Maguntiam iuxta ipsum fluvium Renum sitae: sed dum ipse Renus per Almanorum venit terram ideo non Francorum patriam nominavi. transeunt autem plurima flumina, inter quae fluvius maximus qui dicitur

hundert verfertigten Zusammenstellung von geographisch-statistischen Tabellen, besonders über die zu den einzelnen Reichen gehörigen Städte und Flüsse. Diese Tabellen röhren, auch wo sie ein einzelnes Land betreffen, oft aus verschiedenen Quellen her, und stellen die Zustände aus verschiedenen Zeiten dar, ohne dass der Sammler diese Verschiedenheit genügend beachtet und hervorgehoben hätte. Aber sobald wir dies im Sinne behalten, sind die einzelnen Angaben von unschätzbarem Werte und verdienen volles Vertrauen. Freilich ist es oft nicht leicht, für fehlerhaft überlieferte Namensformen die sichere Ortsbestimmung zu finden. — Der Geograph gibt auch für die Franken eine Angabe ihrer Sitze in der alten Gallia Belgica als Nachbarn der Friesen, teilt eine Tabelle über die Städte des Frankenlandes am Rhein mit, die alle am linken Rheinufer von Mainz abwärts liegen; dann eine Reihe von Flussnamen, die dem Zusammenhange und der Mehrzahl der Erklärer nach ebenfalls auf der westlichen Rheinseite zu suchen sind, und führt dann die Thüringer als unmittelbare Nachbarn dieser Rheinfranken an. Wie bei Procop, grenzen bei ihm die Thüringer nach Süden an die Schwaben-Alamannen, die er nun behandelt. Die weitere Liste fränkischer Städte, die dann nachträglich folgt, gehört einer späteren Zeit an. Es sind Städte an der Maas, Mosel, Loire, Aisne. Die Stelle des Jordanes<sup>1)</sup>, die in Uebereinstimmung mit diesen Zeugnissen die Thüringer nördlich der Schwaben-Alamannen ansetzt, bestätigt damit

Renus, qui egreditur de loco, qui dicitur Rausa confitio ... in patria Francorum supradicta sunt, id est: Logna, Nida, Dubra, Movit, Rura, Inda, Arneffa. Iterum desuper ipsam, quomodo ut dicamus, ad faciem patriae Francorum Rinensium est patria, quae dicitur Turringia, quae antiquitus Germania nuncupatur, quae propinquatur cum patria Saxonum, quam patriam secundum supra scriptum Anaridum philosophum designavimus; in qua patria aliquanta castella fuisse legimus, per quam Turringorum patriam transeunt plurima flumina, inter cetera, quae dicuntur Bac et Reganum, qui in Danubio merguntur. p. 230: Iterum propinqua ipsius Turringiae ascribitur patria Suavorum, quae et Alamannorum patria confinalis extitit Italiae.

1) Jordanis c. 55 (M. G. p. 130, 19) Thiodemir ... emenso(que) Danubio Suavis improvisus a tergo apparuit. nam regio illa Suavorum ab oriente Baibaros habet, ab occidente Francos, a meridie Burgundzones, a septentriione Thuringos, quibus Suavis tunc iuncti aderant etiam Alamanni ipsique Alpes erectos omnino regentes, unde nonnulla fluenta Danubium influunt nimio cum sonu vergentia.

gleichfalls, wenigstens indirekt, die unmittelbare Nachbarschaft der Rheinfranken und Thüringer.

Diese trotz ihrer verschiedenen Herkunft völlig übereinstimmenden Zeugnisse beweisen wohl hinlänglich, dass sich in der That das Bundesgebiet der Thüringer vor den fränkischen und sächsischen Eroberungen weithin bis zum Rhein nach Westen ausdehnte. Das am Rhein gelegene Duisburg, das Dispargum Gregors (und der späteren, wie Adams von Bremen), der Königssitz Chlojos, konnte also mit vollem Rechte, besonders vom Standpunkte Gregors aus, als an der thüringischen Grenze des Frankenlandes zu Chlojos Zeit liegend, bezeichnet werden. Denn das Ripuarische Reich umfasste auf dem rechten Ufer des Rheins immer, auch in späterer Zeit, nur einen schmalen Streifen Landes am Rhein entlang, der gerade im Norden, in der Nähe von Duisburg, besonders schmal war, so dass Duisburg der Grenze sehr nahe lag. Also auch mit Rücksicht auf jene Bestimmung, nach der Dispargum an der Grenze der Thüringer gelegen war, entspricht Duisburg, auf das alle anderen Anzeichen hindeuten, während die sämtlichen übrigen Ansetzungen sich von selbst als unhaltbar erweisen, völlig allen Anforderungen.

Wir könnten damit diese Untersuchung schliessen. Auf eines möchten wir indessen noch ausdrücklich hinweisen. Wie ohne Weiteres ersichtlich, rechnen alle jene oben genannten Quellen mit voller Bestimmtheit das ehemalige Land der Chatten (deren Name eben zu dieser Zeit völlig verschollen ist), zum thüringischen Bundesgebiet!

Ueber diese Chatten aber und ihre Zuweisung an einen der neu entstandenen Bundesnamen herrschte bis in die neueste Zeit Zwiespalt. Noch letzthin haben manche die Chatten als Teilnehmer am Frankenbunde von frühesten Zeit an, ja sogar als die eigentlichen Urfranken, die auch unter Childerich und Chlodovech den hauptsächlichen Kern der fränkischen Macht bildeten, hinstellen wollen<sup>1)</sup>; und aus dieser Anschauung erwuchs dann besonders auch die Opposition gegen Duisburg. Begreiflicherweise; denn wenn man die Chatten zu den Franken rechnete — und zwar schon zur Zeit Chlojos —, und demgemäss das thüringische Bundesgebiet erst an

1) Vgl. Richard Schröder, Die Franken und ihr Recht. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. II, 1881, S. 27. Lamprecht, Ztschr. d. Aach. Geschichtsvereins IV, 1882, S. 216.

der Ostseite der Chatten beginnen liess, dann war allerdings schwer einzusehen, wie Duisburg an der Grenze der Thüringer liegen sollte. Dann mochten in der That der Desenberg oder die Diesburg dieser Bestimmung besser zu entsprechen scheinen, wiewohl sich bei dieser Annahme die oben besprochenen, unlösbaren Schwierigkeiten betreffs des Zuges Chlojos von diesen Gegenden aus durch den Kohlenwald nach Cambrai und weiter bis zur Somme gegen die Römer ergaben.

Aber jene Anschauung, dass die Chatten Urfranken gewesen seien, ist eben unhaltbar; sie ist eigentlich nur ein spätes Echo früherer Irrtümer hinsichtlich des Ursprunges des Frankenbundes, den man in Mitteldeutschland — von der fränkischen Saale sollten die Salier ihren Namen haben — entstanden dachte. Ob vielleicht eine kleine Stammeseitelkeit hessischer Forscher, die gern ihre Urahnen von Anfang an an dem Ruhm der weltumgestaltenden Thaten der Franken teilnehmen lassen wollten, dabei mit im Spiele gewesen ist? Schliesslich werden doch alle Müllenoffs Urteil beistimmen müssen: „Nichts kann gewisser sein, als dass die Hessen die nächsten Sippen der Thüringer sind, und durch diese zu der grossen Gemeinschaft gehörten, aus der die hochdeutschen Stämme hervorgegangen sind.“ Diese nahe Verwandtschaft beider beweist schon der uralte Stammbaum der deutschen Völkerschaften, der Chatten, Hermunduren, Sueven und Cherusker unter dem Namen der Herminonen, als Söhne eines Vaters, des Irmino, zusammenfasst, im Gegensatz zu den Ingaevonen und Istaevonen, zu denen diejenigen Stämme gehörten, unter denen zuerst später der Frankenname aufkam. Chatten und Hermunduren gehören dann gemeinsam zu den Sueben, als der Name dieses Brudervolkes zum Bundesnamen wird. In eigentümlichem Wechsel wird dann der Name der Chatten allmählich zum Bundesnamen, der alle einzelnen Bruderstämme der Herminonen umschliesst, so dass wir „Chatten“ an der Donau, an der Elbe, an der Aller, ja nördlich jenseits der Lippe genannt finden. Und als dann der Chattenname für immer verschwindet, tritt im gleichen Umfange der von dem Namen des dritten Bruderstammes, der Hermunduren, abgeleitete Bundesname der Thüringer an seine Stelle, der dann, wie wir oben sahen, seine Geltung noch über weitere Gebiete, im Osten vor allem, ausdehnt. Eben in dieser umfassenden Bedeutung, in der er auch das eigentliche Gebiet der ehemaligen Chatten, wie die nördlichen und nord-

westlichen Gegenden, die wir als chattisch antrafen, umschliesst, zeigen ihn die von uns angeführten Stellen; und dieselbe Bedeutung hat er auch in jener Stelle Gregors, nach der Dispargum liegt „an der Grenze der Thüringer“. Dass so der Name der Thüringer als „Gesammtname für suebisch-herminonische Völkerschaften“ gegolten habe, mutmassste übrigens schon Waitz mit Recht. In diesem Sinne verstehen wir es auch sehr wohl, wenn der Geograph von Ravenna sagt, dieses Thüringen habe einst Germanien geheissen! Erstreckte sich doch in der That dieses Thüringische Bundesgebiet fast über ganz Deutschland.

Ein recht schlagender Beweis, dass die ehemaligen Chatten nach dem Verschwinden ihres Namens geradezu als Thüringer bezeichnet werden, liegt nun, abgesehen von der mehrfach angetroffenen Bestimmung, dass die Thüringer nördlich der Schwaben sassen, in der Angabe Procopis, nach der Kaiser Augustus Thüringern Wohnsitze angewiesen habe. Das ist natürlich nicht wörtlich zu nehmen. „Thüringer“ gab es überhaupt zur Zeit des Augustus noch nicht, ihr Name tritt erst später auf; Hermunduren haben von Augustus keine Sitze erhalten. Aber wenn wir näher zusehen, so hat Augustus durch Agrippa den Chatten Wohnsitze zugewiesen, wahrscheinlich im Gebiet der auf das linke Rheinufer ausgewanderten Ubier, die am Rhein zwischen Main und Lahn gesessen hatten, wo wir später eben Thüringer, nördlich der Sueben-Alamannen, genannt finden. Diese Ansiedelung der Chatten durch Augustus dürfte wohl die Quelle des Procop im Sinne haben, wenn sie von einer Ansiedelung der später dort genannten Thüringer, zu denen jene Chatten gehörten, spricht; sie würde damit handgreiflich bezeugen, dass mit vollem Bewusstsein zu ihrer Zeit die Chatten den Thüringern beigezählt wurden, zum Thüringerbunde gehörten.

Mit dem Bundesnamen der „Franken“ wurden diese mitteldeutschen Stämme, und zwar nicht nur die ehemaligen Chatten, sondern auch die übrigen Thüringer und die nördlichen Alamannen am Main, die sogenannten Mainfranken, erst bezeichnet, als ihr Gebiet durch die kriegerischen Eroberungen Chlodovechs und seiner Nachfolger dem fränkischen Reiche einverleibt, der Thüringerbund aufgehoben war. Dass der Name der Hessen erst im achten Jahrhundert und zwar nur als der eines einzelnen Gaues ganz im Norden an der sächsischen Grenze auftaucht, ist bekannt. Der Frankenname hat aber, wie überhaupt alle Bundesnamen, so besonders für

diese mitteldeutschen Stämme, selbstverständlich nur eine politische Bedeutung: Franken sind sie, wie sie heute zum Teil Preussen sind. Eine Verwandtschaft der so bezeichneten Stämme mit jenen, bei denen zuerst der Frankenname aufkam, wird dadurch in keiner Weise angezeigt. Jene sind Herminonen, diese Istävonen. — Die Verkennung der lediglich politischen, nicht ethnographischen Bedeutung dieser Bundesnamen ist der Hauptirrtum derer, die die Chatten zu Urverwandten der meeranwohnenden Salier stempeln möchten.

Uebrigens darf man nicht verkennen, dass sich bei Richard Schröder, einem der Hauptvertreter dieser Ansicht, die ganze Frage eigentlich um einen einzigen Punkt dreht: um den Krieg Chlodovechs gegen die Thüringer, den Gregor erwähnt.

Von der Erwägung ausgehend, dass das Königreich Chlodovechs zur Zeit jenes Krieges nicht an das deutsche Thüringerland grenzte, also ein Kriegsfall zwischen beiden schwer erklärliech schien, hatten frühere Erklärer, vor allen Waitz, geleugnet, dass unter jenen „Thoringi“, gegen welche Chlodovech zu Felde zog, die deutschen Thüringer verstanden werden könnten. Sie hatten auch hier an die fabelhaften linksrheinischen „Thöringer“ gedacht, mit denen wir bei unserer Dispargumfrage Bekanntschaft gemacht haben, deren Gebiet aber, wenn sie wirklich existirt hätten, Chlodovech jedenfalls längst besass und nicht erst zu erobern brauchte. Schröder hat, wie wir damals schon hervorhoben, das grosse Verdienst, der alten unbefangenen Ansicht, dass, wie überall, so auch hier an dieser Stelle Gregors die Thoringi keine andern als die Thüringer sind, wieder Geltung verschafft zu haben.

Aber nun schien ihm, um diesen Krieg Chlodovechs mit den Thüringern zu erklären, jenen Einwendungen gegenüber der Beweis erforderlich, dass tatsächlich Chlodovechs Reich an das der Thüringer grenzte. Für diesen Beweis eben sollten die Hypothesen hinsichtlich der Chatten eintreten.

So stellte Schröder denn erstens die Ansicht auf, dass die Chatten „Urfranken“, ja mit den salischen Frankenstämmen seit ältester Zeit besonders nahe verwandt wären. Er zog dabei Tacitus Nachricht von der chattischen Herkunft der Bataven heran, trotzdem Müllenhoff diese Angabe als „vollkommen einen ebensolchen Unsinn, wie der Ulixes und die Trojaner am Niederrhein“ seien, bezeichnete. Wenn dann Schröder mit der Thatsache, dass später in den

chattischen Gegenden das salische Gesetz Geltung hatte, die Urverwandtschaft der Chatten und Salier beweisen wollte, so zeigt doch die blosse Erwägung, dass die Hessen ebenso wie die Thüringer vor der Einverleibung in den fränkischen Staatsverband kein eigenes Gesetz besassen, also bei der Einverleibung, mochten sie nun unverwandt sein oder nicht (bei den Thüringern nimmt das letztere auch Schröder an), das fränkische Gesetz ohne irgend eine Wahl selbstverständlich annehmen mussten — die Erwägung ferner, dass nach Sohms Untersuchungen, auf die sich Schröder selbst beruft, das salische Gesetz alle andern Stammesrechte, selbst die aufgezeichneten der Alamannen und Baiern, verdrängte — dass seine Geltung bei irgend einem Stämme nicht im geringsten einen Rückschluss auf dessen Verwandtschaft mit den „Saliern“ zulässt. Dass überhaupt bei einem Bundesnamen, wie dem der Franken, an eine Verwandtschaft der darunter inbegriffenen Stämme zu denken, auf einer irri gen Voraussetzung beruht, haben wir oben gesehen.

Aber mit dieser Annahme einer Verwandtschaft der Chatten und der salischen Franken von Urzeiten her war doch für die Erklärung des Thüringerkrieges Chlodovechs eigentlich noch nicht das geringste gewonnen. Schröder musste sich zu einer zweiten, nun völlig aus der Luft gegriffenen Hypothese verstehen. Er stellte nämlich die Behauptung auf, es müssten sich die Chatten gerade kurz vor jenem Thüringerkriege an Chlodovech „angeschlossen“ haben. Auf welche Weise sich Schröder die einzelnen Vorgänge bei diesem „Anschluss“ vorstellt, wer der Führer der Verhandlungen von Seiten der Chatten war, ob die Chatten damals überhaupt selbstständig waren (nach dem Vorhergehenden gehörten sie zu dem Thüringerbunde), und welche Rücksichten sie und Chlodovech bestimmten, diese Einigung einzugehen, darüber äussert er sich nun freilich nicht; mit gutem Grunde, denn abgesehen davon, dass wir von einem solchen Anschluss nicht das mindeste Zeugniss in den Geschichtsquellen haben, ist auch an sich dieser angebliche Vorgang im höchsten Grade unwahrscheinlich. In Schröders Gedankengang war die Hypothese allerdings ein notwendiges Zwischenglied. In nächstem Zusammenhange damit stand seine weitere Annahme, dass auch die Moselstämme (sogenannte Moselfranken), die man sonst als Unterthanen des ripuarischen Frankenreichs betrachtet hatte, chattisch-salischen Ursprungs seien und sich demgemäß mit den Chatten zusammen damals an Chlodovech angeschlossen hätten.

So war auf diese Weise eine zusammenhängende Brücke zwischen dem eigentlichen Reiche Chlodovechs und dem Thüringerreiche (das eben nur in jener engen Begrenzung gedacht wurde, in der wir es später nach den fremden Eroberungen kennen lernen), geschlagen, und die Möglichkeit eines Krieges zwischen beiden Reichen gezeigt. Es bedurfte nunmehr nur noch einer einzigen Hypothese — der nämlich, dass es eben die Chatten gewesen seien, durch die Chlodovech in den Krieg mit den Thüringern verwickelt wurde, dann schien alles völlig klar zu sein.

Aber es gibt meines Erachtens eine viel einfachere Erklärung dieses Feldzuges Chlodovechs gegen die Thüringer, als diese zweifelhafte Hypothesenreihe. Wie wir aus den Quellen erfahren, gehörten die chattischen Stämme zum thüringischen Bundesreich, das unmittelbar an das ripuarische grenzte. Das Wahrscheinlichste ist nun wohl, dass jener Krieg von 490 zwischen den Ripuariern und Thüringern entbrannte und dass Chlodovech an demselben als Bundesgenosse des verwandten ripuarischen Königshauses theilnahm, gerade wie ihm umgekehrt Ragnachar gegen Syagrius (Greg. Tur. II, 27), später Chloderich, der Sohn eben des ripuarischen Königs Sigibert auf dem Zuge gegen die Westgothen (Greg. Tur. II. 37), half. Die Eroberungen, die bei jenem Thüringerkriege im Jahre 490 gemacht wurden, betrafen wahrscheinlich gerade die chattischen Gebiete des Thüringerreichs, und dass sie dem ripuarischen Reiche zufielen, geht vielleicht aus jener Nachricht hervor, dass der ripuarische König Sigibert vor seiner Ermordung in dem chattischen Walde Buchonia jagte! Erst durch diese Ermordung Sigiberts und die Einverleibung des ripuarischen Reiches fielen dann diese Gegenden dem Chlodovech zu. — Wurden damit ihre Bewohner im politischen Sinne zu „Franken“, so ist doch das Bewusstsein der thüringischen Verwandtschaft noch bis in späte Zeit hin nicht erloschen; ich erinnere hinsichtlich der nördlichen Gebiete an jene Angabe des Arbeo von Freising in seinem Leben des heiligen Emmeram, nach der die Brüder an der Lippe Nachbarn der Thüringer seien, für den Süden an die Stelle, die den Spessart als die Grenze zwischen Thüringen und Baiern bezeichnet. Man denke ferner an das Reich der thüringischen Herzöge mit ihren Residenzen zu Würzburg und Hammelburg! Und jene „Mainfranken“, die lange Zeit gar als Urfranken gelten sollten, bezeichnien sich selbst ja heute noch sehr mit Recht als „Thüringer“.

Wir sind auf alle diese Dinge hier etwas ausführlicher eingegangen, um jeden Einwand, der von dieser Seite her etwa gegen unsere Ansetzung erhoben werden könnte, schon vorher zu widerlegen. Wie wir sahen, wird Duisburg, abgesehen von den andern Anzeichen, die für diesen Ort sprechen, auch jener einzigen bestimmten Quellenangabe, nach der Dispargum auf dem rechten Rheinufer an der Grenze der Thüringer liegt, völlig gerecht. Duisburg, so dürfen wir wohl mit Bestimmtheit sagen, war Chlojos Herrschersitz.

Die vorliegende Arbeit, 1891 geschrieben, bildet einen Teil und bietet eine Probe des umfangreichen Unternehmens des Verfassers, die sämmtlichen hundertundfünfzig Pfalzen der fränkischen Könige in vergleichend - historisch - archäologischer Untersuchung zu behandeln. Über Plan, Methode und bisher erfolgte Ausführung des Werkes giebt die 1892 im Verlage von R. Siebert, Berlin, erschienene Schrift des Verfassers, „Die Königspfalzen der Merowinger und Karolinger“, ferner die Abhandlung „Merowingische und karolingische Bauthätigkeit“, Februarheft der Deutschen Rundschau, 1894, Verlag von Gebrüder Paetel, Berlin, Auskunft. Ein folgender Abschnitt wird die Topographie und Archäologie Duisburgs enthalten.